



SCHULE UND ELTERN: GESTALTUNG DER ZUSAMMENARBEIT

Leitfaden für Schulen, Behörden, Elternorganisationen, Aus- und Weiterbildung

Grundlagen, Übersichten und Fallbeispiele

SCHULE UND ELTERN: GESTALTUNG DER ZUSAMMENARBEIT

Leitfaden für Schulen, Behörden, Elternorganisationen, Aus- und Weiterbildung

Grundlagen, Übersichten und Fallbeispiele

Herausgeber

Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH
Kulturpark
Pfungstweidstrasse 16
8005 Zürich
T +41 44 315 54 54
F +41 44 311 83 15
www.LCH.ch

Realisation

Jürg Brühlmann, Dachverband Lehrerinnen und
Lehrer Schweiz LCH, Zürich
Christine Staehelin, Dachverband Lehrerinnen und
Lehrer Schweiz LCH, Zürich

Mitarbeit

Lic. iur. Peter Hofmann, fachstelle schulrecht,
Goldach

Fachlektorat

Maya Mülle, Fachexpertin Elternarbeit und
Elternmitwirkung, Dielsdorf

Lektorat

Doris Fischer, Magden

Gestaltung

Integral Lars Müller, Zürich

Layout

Peter Waeger, Baden

Druck

Sprüngli Druck, Villmergen

Zürich, August 2017

VORWORT

Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Schule hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert. Unterstützten früher Eltern Erziehungsmaßnahmen von Lehrpersonen und Entscheide der Schule mehr oder weniger vorbehaltlos, ist die heutige «Elternarbeit» aus der Sicht der Lehrpersonen deutlich anspruchsvoller und differenzierter geworden. Dazu gehören mitunter auch Konflikte, die sehr belastend sein können und oft mehrere Jahre dauern. In den Medien dominieren vor allem die Konfliktfälle, wenn von «Helikoptereltern» die Rede ist, die beim ersten Elterngespräch mit ihrem Anwalt auffahren, oder wenn aus religiösen Gründen Konflikte entstehen.

Probleme bereiten aber auch Erziehungsberechtigte, die ihren elterlichen Pflichten nicht nachkommen und neuerdings mit einer Busse rechnen müssen. Doch das kommt erfreulicherweise sehr selten vor. In der Schulpraxis sind Eltern, die sich gegenüber Schule und Lehrpersonen konstruktiv-kritisch verhalten, klar in der Mehrheit. Und das ist auch gut so. Denn eine funktionierende Erziehungspartnerschaft zwischen Elternhaus und Schule ist für die optimale Förderung einer guten schulischen Laufbahn eines Kindes zentral. Dieser Zusammenhang ist durch viele Studien gut belegt.

Die Präsidienkonferenz des LCH hat daher im April 2017 ein neues Positionspapier zur Zusammenarbeit von Schulen und Eltern verabschiedet und gleichzeitig die Pädagogische Arbeitsstelle des LCH beauftragt, einen Leitfaden auszuarbeiten, in welchem die Gestaltung dieser Zusammenarbeit beschrieben wird und Fallbeispiele für mögliche Konfliktsituationen mit pädagogischen und rechtlichen Hinweisen aufgeführt werden. Diese Kombination von kurzem Positionspapier und ausführlichem Leitfaden löst das Grundlagenpapier «Der LCH zur Elternmitwirkung auf Schulebene» aus dem Jahr 2004 ab. Zwar sind viele der dort genannten Erfolgsfaktoren für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern auch heute noch gültig. Trotzdem haben sich die gesellschaftspolitischen, wirtschaftlichen, familiären und schulischen Kontextfaktoren stark verändert, so dass eine Überarbeitung fällig wurde.

Der neue Leitfaden bündelt die wichtigsten pädagogischen und rechtlichen Erkenntnisse aus der Schulpraxis und den Studien über bewährte Formen der Elternzusammenarbeit. Möge dieser Leitfaden dazu beitragen, dass die anspruchsvolle Kooperation von Lehrpersonen und Eltern nicht nur als Belastung, sondern vor allem auch als Chance gesehen und genutzt wird – zum Wohle unserer Kinder und Jugendlichen. In diesem Sinne kann ich Ihnen diesen Leitfaden bestens zur Lektüre empfehlen.

Beat W. Zemp
Zentralpräsident LCH

6	Einleitung
7	1. Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen einer erfolgreichen Zusammenarbeit
7	Eltern und Schule haben unterschiedliche Perspektiven
7	Zusammenarbeit ist anspruchsvoll und braucht Zeit
7	Konkrete Lösungen werden lokal und situativ gefunden
8	Konflikte entstehen durch divergierende Erwartungen
8	Institutionalisierte Mitwirkung und die Zusammenarbeit mit Eltern kann unterstützend wirken
8	Behörden in Gemeinden und Kantonen sorgen für die Rahmenbedingungen
9	2. Sich verändernde Kontextfaktoren
9	Gesellschaftliche Kontextfaktoren
9	Wirtschaftliche Kontextfaktoren
10	Familiäre Kontextfaktoren
10	Schulische Kontextfaktoren
10	Politische und finanzielle Kontextfaktoren
11	Lobbying der Eltern als Kontextfaktor
12	3. Erfolgsfaktoren für eine gelingende Zusammenarbeit Schule – Eltern
12	Zuständigkeiten und Kooperationsbereiche
13	Formen der Information und der Zusammenarbeit
14	Themen der Information und Zusammenarbeit
19	Qualitätsmerkmale der Zusammenarbeit
21	4. Rechtliche Grundlagen
21	Zuständigkeit der Eltern
21	Obhut und elterliche Sorge
21	Obligatorische Schule
22	Gegenseitiger Auftrag zur Zusammenarbeit
22	Fürsorgepflicht der Schule
22	Konfliktlösung
22	Rechte auf Information und Mitwirkung
23	Grenzen der Mitwirkung
23	Laufbahnentscheidungen
24	Religiöse Erziehung
24	Sexualpädagogik
25	Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen
25	Verwarnungen, Bussen und Gefährdungsmeldung
26	Recht auf Bildung auch für nicht angemeldete Kinder
26	Digitalisierung und Datensicherheit
27	Lokale Behörden und Mitwirkungsorgane
29	5. Fallbeispiele zu Konfliktsituationen
30	Hausaufgaben
31	Berufswahl
32	Erziehungspflichten
33	Promotions- und Selektionsentscheide
34	Disziplin
35	Abwesenheiten
36	Sachbeschädigung
37	Schulweg
38	Sexualität
39	Religion

40	Mobbing
41	Institutionalisierte Elternmitwirkung
42	Berufskollegen als Eltern
43	Angriffe gegen Lehrpersonen
44	Getrennt lebende Eltern
45	Anhang
45	Forschungsliteratur
46	Ratgeber-Literatur und Leitfäden
47	Rechtliche Grundlagen
48	Juristische Webseiten
48	Webseiten von Fachstellen

EINLEITUNG

Mit dem Wandel der Schulen verändert sich auch die Art und Weise der Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern*. Mit der Einführung der geleiteten Schulen in den letzten zehn Jahren ist die Zusammenarbeit mit Eltern ein gemeinsames Thema der Schulteams geworden und an vielen Orten etabliert.

Der aktuelle Trend zeigt in zwei Richtungen: Einerseits werden Eltern vermehrt von der Schule eingebunden und mitverantwortlich gemacht. Andererseits werden Lehrpersonen und Schulen von Eltern, Medien und Politik mit gestiegenen gesellschaftlichen Erwartungen an den Bildungserfolg konfrontiert. Tendenziell nimmt die Komplexität in der Gesellschaft und im Bildungssystem zu. Verlässliche Selbstverständlichkeiten nehmen ab. Wenn sich gegenseitige Erwartungen, Verantwortlichkeiten und Rollen verändern, müssen sie neu ausgehandelt werden, weil Zusammenarbeit immer auf Verlässlichkeit angewiesen ist.

Mit dem zunehmenden Bedarf an Tagesstrukturen übernehmen die Schulen vermehrt Betreuungs- und Erziehungsaufgaben. Aufgrund der steigenden und nicht immer geklärten gegenseitigen Erwartungen kann es zwischen Eltern und Lehrpersonen zu Konfliktsituationen kommen.

In diesem Leitfaden werden in der Praxis bewährte und durch Studien gesicherte Erfolgsfaktoren und Qualitätskriterien für eine gelingende Zusammenarbeit dargestellt. Schulen, Behörden, Aus- und Weiterbildung sowie Elternorganisationen erhalten damit Hinweise und Argumente, um die Zusammenarbeit an professionellen Kriterien auszurichten und die dafür notwendigen Ressourcen einzufordern.

Der Leitfaden ist wie folgt gegliedert:

1. Herausforderungen einer erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern
2. Veränderte Kontextfaktoren der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern
3. Erfolgsfaktoren für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern
4. Rechtlichen Aspekte der Zusammenarbeit
5. Fallbeispiele zu möglichen Konfliktsituationen mit pädagogischen Überlegungen und rechtlichen Anmerkungen

Der Anhang verweist auf Literatur zur Vertiefung, auf bestehende kantonale Leitfäden zur Zusammenarbeit von Schule und Eltern, auf die rechtlichen Grundlagen und auf Webseiten von Fachstellen, die sich in diesem Bereich engagieren.

Die einzelnen Kapitel sind inhaltlich aufeinander abgestimmt, können je nach Interesse aber auch unabhängig voneinander gelesen werden.

Die Checkliste zur Information und Kooperation zwischen Schule und Eltern (S. 15) ist im Wordformat zusammen mit dem Leitfaden (pdf) auf www.lch.ch > Publikationen > Downloads abrufbar.

Wir bedanken uns bei Peter Hofmann für die juristischen Abklärungen und Beiträge, bei Maya Mülle und Bernadette Schnider für die substantielle Unterstützung zu speziellen Themen, bei Richard Kohler und Franziska Schwab für die aufmerksame Durchsicht und die wichtigen Hinweise sowie bei Doris Fischer für das Lektorat.

Den Benutzerinnen und Benutzern dieses Leitfadens danken wir für weitere Hinweise und Rückmeldungen, die später in eine zweite Auflage einfließen können.

Jürg Brühlmann und Christine Staehelin

* Im Begriff Eltern mitgemeint sind immer alle Erziehungsberechtigten

1. AUSGANGSLAGE UND AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN EINER ERFOLGREICHEN ZUSAMMENARBEIT

Eltern und Schulen haben gemeinsame Interessen: Schülerinnen und Schüler sollen erfolgreich und in einer möglichst angenehmen Atmosphäre lernen und ihre Ziele erreichen können. Eine gut funktionierende Zusammenarbeit von Schule und Eltern fördert das Wohl der Kinder und Jugendlichen und nachweislich auch deren Lern- und Bildungserfolg. Sie gilt als Qualitätsmerkmal einer guten Schule. Darauf lässt sich aufbauen.

Eltern und Schule haben unterschiedliche Perspektiven

Eltern sehen ihr Kind, Lehrpersonen alle Kinder ihrer Klasse. Eltern und ihre Kinder haben über das gesamte gemeinsam verbrachte Leben miteinander zu tun. Eltern bleiben bis zur Mündigkeit für ihre Kinder zuständig, mit den verlängerten Ausbildungszeiten oder bei Behinderungen sogar oft darüber hinaus. Lehrpersonen arbeiten zeitlich limitiert und mit einem ganz bestimmten Auftrag mit ihren Schülerinnen und Schülern zusammen.

Wenn beide Seiten ihren je eigenen Auftrag gut kennen, einander in diesen Rollen respektieren und miteinander in den gemeinsamen Verantwortungsbereichen erfolgreich kooperieren, können sie das Lernen und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten unterstützen. Besonders bedeutsam ist die Zusammenarbeit an den Übergängen der verschiedenen Schulstufen bis hin zu den weiterführenden Schulen und Berufsausbildungen. Nicht vergessen werden sollte der Einbezug der betroffenen Kinder und Jugendlichen, wenn Haltungen und Vorgehensweisen gemeinsam abgestimmt werden.

Zusammenarbeit ist anspruchsvoll und braucht Zeit

Die Zusammenarbeit im Dreieck Kind – Eltern – Lehrperson spielt sich zwischen Zutrauen und Zumutung ab. Wechselseitiges Interesse, Offenheit und Respekt sowie ein Verhältnis auf gleicher Augenhöhe begünstigen eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Wenn die jeweiligen Zuständigkeiten und die gegenseitigen Erwartungen geklärt sind, kann der bestehende und bedeutsame Begegnungs- und Verhandlungsspielraum besser genutzt werden.

In den kantonalen Berufsaufträgen wird für die Zusammenarbeit mit den Eltern Zeit reserviert. Allerdings reicht sie für die oft anspruchsvollen Alltagssituationen oder zur Erstellung und Anpassung von Konzepten in vielen Fällen nicht aus. Wo die erforderliche Zeit zu knapp bemessen ist, übernehmen die dafür verantwortlichen Schulleitungen und Gemeindebehörden die Verantwortung und kommunizieren gegenüber den Eltern, aus welchen Gründen welche Leistungen nicht angeboten werden können.

Konkrete Lösungen werden lokal und situativ gefunden

Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Schulen, der sich nicht selten rasch wandelnde sozioökonomische Kontext des Quartiers, divergierende gesellschaftliche Wertvorstellungen sowie der aktuelle Stand der fachlichen Diskussion führen zu unterschiedlichen und sich laufend entwickelnden lokalen Formen der Zusammenarbeit. Relevante Kontextfaktoren sind u.a. die sozioökonomische Situation, die soziokulturelle Heterogenität und die Bildungsambitionen der Familien im Einzugsgebiet, die Anzahl von Gefährdungsmeldungen und Casemanagements an der Schule, der Stand der sonderpädagogischen Integration und der interdisziplinären Zusammenarbeit, die Anzahl der geflüchteten Kinder und Jugendlichen, die Zusammensetzung, Haltung und Erfahrung der Behörden, Schulleitungen und Teams.

Der Bedarf an situativ angepassten lokalen und sinnvollen Lösungen für eine möglichst gute Zusammenarbeit von Schule und Eltern wird u.a. mit der Entwicklung von Tagesstrukturen und der Integration weiter zunehmen.

Konflikte entstehen durch divergierende Erwartungen

Auseinandersetzungen mit Eltern gehören zu den belastenden Faktoren an Schulen. Eltern erleben sich manchmal als zahlende Kunden oder Befehlsempfänger der Schule statt als informierte Verantwortliche für die Erziehung ihrer Kinder. Schulen erleben sich manchmal als ein käufliches Dienstleistungsangebot oder staatliche Zwangsanstalt statt als professionell geführte Lernorte unserer Gesellschaft. Kinder werden manchmal nicht als Menschen mit eigenen Vorstellungen und einem hohen Anteil am eigenen Lernerfolg miteinbezogen. Die unterschiedlichen Akteure beobachten sich gegenseitig, versuchen Einfluss zu nehmen und grenzen sich ab. Notfalls können sie zu rechtlichen Mitteln greifen: Schulen und Behörden drohen mit einer Busse z.B. wegen nicht erlaubten Abwesenheiten oder gar mit einer Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Umgekehrt stellen Eltern Forderungen zu Klasseneinteilung, Erziehung, Hausaufgaben, Noten oder Promotion. Eltern sowie Elternorganisationen können mit Anträgen an die Schulleitungen und die Schulbehörden gelangen oder sich an die Medien wenden. Wenn Konflikte eskalieren, sollten vor den Medien und Juristen unabhängige Beratungsstellen involviert werden.

Institutionalisierte Mitwirkung und die Zusammenarbeit mit Elternvereinen kann unterstützend wirken

Eine aktiv gestaltete Zusammenarbeit bildet die Grundlage für das Finden von Lösungen. Die institutionalisierte Elternmitwirkung kann auf Klassen-, Stufen-, Schul- oder Gemeindeebene stattfinden. Der Lead dafür liegt bei den Schulen. Gemeinden oder Schulen können oder müssen – je nach kantonalen Vorgaben – Mitwirkungsgremien einrichten.

Formen im Rahmen der institutionalisierten Elternmitwirkung sind u.a. Elternräte, Elterncafés oder Elternforen. Eltern können sich aber auch selber in eigenständigen Vereinen organisieren, die ihren Mitgliedern verpflichtet sind. Diverse Kantone kennen zudem Mitbestimmungsmöglichkeiten für Eltern (z.B. Runder Tisch) betreffend die sonderpädagogische Förderung oder die Übertritte in die Sekundarstufe I.

Gemeinsam lassen sich Fragen zu Hausaufgaben, Schulwegsicherung oder beruflicher Orientierung besprechen. Zugunsten einer guten Schule können Eltern beispielsweise bei Budgetabstimmungen, Schulbauten oder Sicherheitsfragen gemeinsam ihre Interessen in die öffentliche Diskussion einbringen und Schulen im politischen Prozess unterstützen. Die Schule kann umgekehrt Eltern in ihrer Arbeit unterstützen oder Weiterbildungen zu Erziehungsfragen anbieten.

Behörden in Gemeinden und Kantonen sorgen für die Rahmenbedingungen

Zonenplanung, Quartierentwicklung, sichere Schulwege, Schulbauten, Quartierzentren, Elternberatung, Infrastruktur, Finanzierung der Schule, Budgets für Schulen und Lehrmittel, Elternbeiträge, frühe Förderung, Tagesstrukturen, Formen der Integration, Lehrpläne, Zusatzangebote und Freifächer sowie Schulorganisation und Wahl der Schulleitungen sind Sache der lokalen oder kantonalen Behörden. Diese gewählten Behörden vertreten die gesamte Gesellschaft, auch wenn in einzelnen Städten viele Eltern nicht wahl- und stimmberechtigt sind. Eltern engagieren sich oft in lokalen Schulbehörden oder nehmen mittels Wahlen und Abstimmungen sowie über Elternorganisationen, Medien und Parteien Einfluss auf die Schulpolitik. In grösseren Gemeinden existieren zum Teil institutionalisierte Ausländerräte und selbstorganisierte Kulturvereine, die konsultiert werden können.

2. SICH VERÄNDERENDE KONTEXTFAKTOREN

Mit der zunehmenden kulturellen Vielfalt in unserer Gesellschaft und dem erhöhten gesellschaftlichen und elterlichen Erwartungsdruck auf den Bildungserfolg der Kinder sind die Kontakte zwischen Schulen und Eltern intensiver geworden. Die Zukunftsängste und Ambitionen bildungsaffiner Eltern und die Erwartungen von neu zugezogenen Familien aus Ländern mit viel höherer Maturaquote oder fehlendem Berufsbildungssystem können zu höchst anspruchsvollen Situationen führen. Kinder und Jugendliche aus Krisengebieten kommen oft fast ohne Schulbildung zu uns. Familien, in denen Schulbildung weniger Bedeutung zugemessen wird, oder Eltern mit schwierigen eigenen Schulerfahrungen sind für eine Zusammenarbeit manchmal nur schwer zu gewinnen und brauchen besondere Formen der Kontaktaufnahme.

Folgende Kontextfaktoren sind für die Zusammenarbeit mit Eltern relevant:

Gesellschaftliche Kontextfaktoren

- Die quotengetriebenen Medien suchen Aufmerksamkeit mit öffentlichen und emotionalen Diskussionen über die Schule und verunsichern damit Eltern, Öffentlichkeit und Schulen.
- Mit den neueren Forschungsergebnissen hat die gesellschaftliche Sensibilität für den Einfluss von Lehrpersonen und Eltern auf den Bildungserfolg ihrer Kinder zugenommen.
- Die gesellschaftliche Werte-Pluralität ist mit der gesellschaftlichen Entwicklung, dem Medienkonsum und der laufenden Einwanderung aus unterschiedlichen soziokulturellen und sozioökonomischen Herkunftskontexten breiter geworden. Die Vorstellungen, was «richtig und falsch» ist, driften bei den Erwartungen von Eltern und Gesellschaft an die Schule auseinander.
- Mit der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und aufgrund der erhöhten Durchlässigkeit auf der Sekundarstufe I nimmt die Heterogenität weiter zu. Die teilweise enorme Komplexität der Situationen und die hohen Ansprüche an die Schule führen zu vermehrter Spezialisierung in multiprofessionellen Teams, was den Kooperationsbedarf und das Konfliktrisiko erhöht.
- Die gegenseitigen Erwartungen von Schulen und Eltern werden deutlicher geäußert: Eltern machen Druck bei Überritten oder bei unterschiedlichen Erziehungsvorstellungen. Gemeinden und Schulen verweisen vermehrt auf die Elternpflichten und drohen zum Beispiel mit Bussen bei nicht bewilligten Abwesenheiten, bei Nichterscheinen an Informationsanlässen oder bei ungenügenden Integrationsleistungen.
- Konflikte mit kulturellem oder religiösem Hintergrund – oft verbunden mit hohem medialem und politischem Interesse – haben zugenommen.
- Promotionswirksame Leistungsbewertungen und disziplinarische oder selektive Entscheidungen der Schulen werden häufiger in Frage gestellt und müssen deshalb rekursfähig sein.
- Eltern werden vermehrt gebüßt, wenn sie nicht kooperieren oder Ferienregelungen nicht einhalten.

Wirtschaftliche Kontextfaktoren

- Die Berufsbilder stehen aufgrund der Digitalisierung und Globalisierung in einem starken Wandel, was die Orientierung und Information insbesondere an den Übergängen des durchlässiger gewordenen Bildungssystems anspruchsvoller macht.
- Mit der gestiegenen Bedeutung der Bildung für die Lebenschancen wird die Schule aus Sicht der Eltern zunehmend als Ort der Chancenvergabe oder -verhinderung wahrgenommen.
- Globaler Wettbewerb, Zukunftsängste, standardisierte Tests und vergleichende Schulf Wettbewerbe erhöhen die Erwartungen und den Leistungsdruck auf die Schülerinnen und Schüler, die Eltern, die Schulen und damit auch auf die Lehrpersonen.

Familiäre Kontextfaktoren

- Zunehmend vielfältigere und für Kinder öfter wechselnde Familienformen, Fremdbetreuung, Patchwork-Familien und unterschiedliche Erziehungsberechtigungen mit entsprechenden Sorgerechten oder Besuchsverboten führen zu komplexen Beziehungsmustern und Regelungen im Kontakt mit den Schulen.
- Der Bildungsdruck steigt und damit wird die Eltern-Kind-Beziehung zunehmend von Schulthemen beeinflusst, was zu Überforderungssituationen zu Hause und zu einer Belastung des familiären Alltags führen kann.
- Bildungsaffine Eltern sind sich der Bedeutung der frühen Kindheit für die Entwicklung der Kinder bewusst. Sie unterstützen eine vielseitige Förderung vor und während der Schulzeit. Umgekehrt werden Armut und Benachteiligung durch Überlastung oder Unwissen der Eltern sozial weiter «vererbt». Schulen verfügen nur über beschränkte Ressourcen und Möglichkeiten, um diese Benachteiligungen auszugleichen und damit zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit beizutragen.
- Männliche Lehrpersonen sind in den ersten Schuljahren eine Rarität geworden. Kinder haben infolge der vielen Scheidungen oft erst als Jugendliche den ersten Kontakt mit Männern als verbindliche und kontinuierliche Bezugspersonen.
- Migrierte Eltern sind nicht in der Schweiz zur Schule gegangen und kennen das System und die Bräuche noch nicht so gut. Das heutige durchlässige Bildungssystem ist vielen Eltern nicht bekannt. Entsprechend müssen die Schulen angepasste Formen für die Zusammenarbeit mit Eltern finden, was nur aufwendig zu leisten ist.
- Den geflüchteten Kindern und Jugendlichen fehlen oft die Voraussetzungen für die Teilnahme am regulären Schulunterricht. Sie sind teilweise traumatisiert und anders oder gar nicht alphabetisiert. Zudem haben die zuständigen Stellen oft keine Mittel, um Etui, Sportschuhe und -bekleidung oder Lager und Exkursionen zu finanzieren.

Schulische Kontextfaktoren

- Zeitliche Ressourcen, Berufsaufträge sowie schulische und kantonale Konzepte zur Zusammenarbeit bestimmen wesentlich die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Eltern.
- Integration und das Case Management in besonderen Fällen bedeuten für Schulen einen häufig nicht mehr zu bewältigenden Zusatzaufwand innerhalb der regulären zeitlichen Ressourcen.
- Tagesstrukturen, schulische Sozialarbeit und weitere unterstützende Angebote im Quartier können Eltern und Schulen unterstützen und damit entlasten. Diese Angebote sind je nach Gemeinde und Kanton sehr unterschiedlich vorhanden.
- Die neuen Möglichkeiten des heute sehr durchlässigen Bildungssystems in der Schweiz werden nicht immer gleich erkannt. Jugendliche orientieren sich oft an den Bildungsvorfällen ihrer Eltern und Verwandten sowie an Peers.
- Mit der zunehmenden Komplexität des Bildungssystems gewinnt die individuelle Beratung und Betreuung zu Fragen von Schullaufbahn, Übertritt und Berufsfindung an Bedeutung.
- Informationen aus Medien und aus dem Internet verunsichern Eltern. Behauptungen werden ungefiltert auf die Schulsituation der eigenen Kinder übertragen. Der Aufwand für regelmässige und proaktive Information nimmt für die Schulen zu.

Politische und finanzielle Kontextfaktoren

- Die laufenden Abbaumassnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden bedrohen die zunehmende und qualitativ vertiefte Elternarbeit im Kern. Kantonale Schulgesetze, Berufsaufträge für Lehrpersonen oder lokale Schulprogramme und Leitbilder sehen die umfassende Zusammenarbeit mit Eltern zwar als Teil der Qualitätsentwicklung der Schule. Zusammenarbeit braucht aber auch Zeit und damit Ressourcen.

- Schulen und Eltern betreiben teilweise einen erheblichen Aufwand für das Einsammeln von Elternbeiträgen für Lager, Anlässe und Exkursionen, die zunehmend ein verfassungswidriges Ausmass annehmen. Elternbeiträge für Lager u.ä. dürfen gemäss Bundesverfassung die in der Zeit der Abwesenheit des Kindes zu Hause wegfallenden Kosten nicht übersteigen.
- Wenn die Kosten für Tagesstrukturen in den Gemeinden zu hoch angesetzt werden, können viele Kinder dieses Angebot nicht nutzen, was sich wiederum negativ auf die Zusammenarbeit mit den Eltern auswirkt.
- Wenn kein Geld für Sprachkurse für Eltern, für Deutsch als Zweitsprache-Unterricht (DaZ), für betreute Hausaufgabenzeit oder Ferienprogramme vorhanden ist, hat dies direkte Folgen auf die Kinder und damit auch auf die Zusammenarbeit mit den Eltern.
- Wenn Klassengrössen weiter «optimiert» werden und wenn Lehrpersonen noch mehr Lektionen unterrichten müssen, fehlt im Berufsauftrag die Zeit für die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Lobbying der Eltern als Kontextfaktor

- Kleine und unabhängige Schulgemeinden werden in diversen Kantonen fusioniert und/oder in die politischen Gemeinden eingegliedert. Aufgaben von bisher den Eltern nahestehenden gewählten Milizbehörden werden durch professionellere aber auch anonymere Gremien übernommen.
- Die Eltern sind heute lokal oft gut organisiert und können ihre Interessen bei Schulen institutionalisiert einbringen. Allerdings sind vielversprechende lokale Ansätze auch wieder gescheitert oder an ihre Grenzen gestossen, weil das notwendige Engagement in der ehrenamtlichen Tätigkeit die Kräfte von berufstätigen Eltern oftmals übersteigt.
- Auf nationaler Ebene kümmern sich Elternorganisationen wie «Verein Schule und Elternhaus S&E Schweiz» oder «Elternlobby Schweiz» um die Anliegen der Eltern. Weiterbildungsangebote und Kurse von lokalen oder regionalen Anbietern werden in Kooperation mit Schulen organisiert. Sie stärken die Eltern in ihrer Kommunikationsfähigkeit und in ihrer Erziehungskompetenz.

3. ERFOLGSFAKTOREN FÜR EINE GELINGENDE ZUSAMMENARBEIT SCHULE – ELTERN

In komplexen Systemen, die laufenden Kontextveränderungen unterworfen sind, müssen Zuständigkeiten immer wieder verlässlich geklärt werden. Diverse Aufgaben lassen sich nur mit einer erfolgreichen Zusammenarbeit bewältigen. Gegenseitiges Interesse, Verständnis und Wertschätzung, eine Begegnung auf Augenhöhe und der gemeinsame Blick auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen sind gute Voraussetzungen für eine gelingende Zusammenarbeit. Kommt es zu Konfliktsituationen, sind fachlicher Support und unabhängige Ombudsstellen hilfreich.

Zuständigkeiten und Kooperationsbereiche

Lehrpersonen und Schulen benötigen eine ausreichende situativpädagogische und konzeptionelle Gestaltungsmöglichkeit in einem geklärten Rahmen. Nicht alles muss auf kantonaler Ebene geregelt werden. Vieles lässt sich einfacher und sinnvoller nach professionellen Kriterien angepasst an den Kontext vor Ort und an die jeweiligen Familien gestalten. Damit bleibt es im Wesentlichen die Aufgabe der Schulen, Formen der Information und der Kooperation zu konkretisieren und dabei die Eltern miteinzubeziehen.

Eltern sollten über die Angebote und Aufgaben der Schule sowie ihre eigenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gut informiert sein. Neben der gegenseitigen Information betreffend die je eigenen Zuständigkeitsbereiche nimmt die Kooperation einen wichtigen Teil der Zusammenarbeit ein. Hier werden gemeinsam Probleme besprochen und Lösungen gesucht. Damit eine respektvolle Zusammenarbeit gelingt, ist es hilfreich, wenn die Schule eine hohe Gesprächsbereitschaft zeigt und unterschiedliche Gesprächs- und Austauschformen anbietet, in denen die gegenseitigen Erwartungen thematisiert werden können. Ziel ist eine hohe inhaltliche Transparenz für Eltern u.a. in Fragen rund um die Themenbereiche Erziehung und Gesundheit, Sicherheit und lokale Schulkultur, Lernen und Unterricht, frühe Förderung, schulergänzende Betreuung und Bildung sowie weiterführende Bildungs- und Berufsmöglichkeiten. Eine gemeinsame Perspektive von Schule und Eltern unterstützt die Kinder beim Lernen.

Die folgende Tabelle zeigt die Zuständigkeiten für Themen der Information und Kooperation auf:

Politik, Behörden und Verwaltung	Schule	Schule und Eltern (Kooperationsbereiche)	Eltern / Erziehungsverantwortliche
Finanzielle und zeitliche Ressourcen	Unterrichtsführung	Sicherheit und Wohlbefinden	Erziehung
Anstellungsbedingungen	Personal	Gesundheitsförderung und Prävention	Obhutspflicht
Berufsaufträge (u.a. Zeit für Elternarbeit)	Zeitliche Organisation	Erziehung und Wertevermittlung	Ernährung
Verkehrs- und Schulwege	Klassenzuteilung	Unterstützung des Lernens	Hausaufgaben
Schulhausbauten, Pausenplätze	Schulanlässe	Hausaufgaben	Schlaf
Kontrolle der gesundheitlich relevanten Normen	Bewertungen, Noten	Laufbahn, berufliche Orientierung	Mediennutzung
Schulmaterial und Geräte	Selektion und Promotion	Mitwirkung und Zusammenarbeit (Konzepte, Elternräte, Projekte etc.)	Bekleidung (u.a. Sport, Lager)
Lehrmittel	Disziplinar-massnahmen	Aspekte der Umsetzung von Schulprogrammen	Schulmaterial (Etui, Rucksack, Sportbekleidung und -material)
Lehrpläne	Ausmass der Partizipation von Eltern, Schülerinnen und Schülern	Berufliche Orientierung	Religiöse Erziehung
Jokertage	Schulprogramm, Jahresziele	Schulanlässe mit Elternbeteiligung	Unterstützung bei Berufswahl
Abwesenheiten	Weiterbildung	Weiterbildung und Beratung für Eltern	Wahl des Wohnorts und damit der Schule und des Schulwegs
Regelungen für Disziplinar-massnahmen, Bussen und Strafen	Pädagogische Konzepte	Information der Schule über Veränderungen in der Familie, die das Lernen des Kindes beeinträchtigen können	Schulinformationen zur Kenntnis nehmen
Elternbeiträge (Kosten)	Kommunikationsmittel (Website, Newsletter, Quartalsbriefe etc.)		
Externe Evaluation	Reguläre Information der Eltern		
Standardisierte Tests	Früherkennung		
Schulaufsicht	Ad hoc Information (u.a. über Veränderungen und Vorfälle an der Schule)		

Formen der Information und der Zusammenarbeit

Die Basis für eine gelingende Zusammenarbeit bilden die transparente gegenseitige Information, vielfältige Gesprächs- und Begegnungsmöglichkeiten, unterschiedliche Mitwirkungsformen sowie Weiterbildungs- und Beratungsangebote für Eltern. Geregelt werden diese im schulischen Konzept zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.

Ebene Schule

- *Informationen:* Informationsanlässe, Willkommensgespräche, Willkommensrituale, Webseite, Schulbroschüre, Schulzeitung, Flyer für schulnahe Angebote sowie für Support und Beratung, Mentorat für Eltern, Dolmetscherdienst
- *Begegnungen:* Besuchstage, Feiern, Aufführungen, Events, Märkte, Sporttag, Treffpunkte, Elterncafés

- *Elternbeteiligung*: Institutionalisierte Mitwirkungsgremien wie Elternrat, Elternforum oder Elterncafé, Einbezug von unabhängigen Eltern- und Kulturvereinen, Mitgestaltung von Anlässen, Vernehmlassungen und Befragungen, Feedbackanlässe, Gespräche im Dialog
- *Weiterbildung und Beratung*: Angebote für Beratung und Elternbildung

Ebene Klasse

- *Informationen*: Informationsmappe, Newsletter
- *Begegnungen*: Elternabende, Besuche in der Klasse, Feste und Feiern
- *Elternbeteiligung*: Befragungen, Feedbackanlässe, Elternrat, Mitwirkungsmöglichkeiten im Unterricht, Mitwirkung an Anlässen und Exkursionen
- *Weiterbildung und Beratung*: Informationen am Elternabend, z.B. über das Lernen zu Hause, förderliche Lernbedingungen, Hausaufgabenkultur

Ebene Kind

- *Informationen*: Telefonanrufe, Elternbüchlein, digitale Kommunikation (Mail, evtl. SMS), Einblick in Eintragungen auf dem Schulserver
- *Begegnungen*: Elterngespräche, evtl. Hausbesuche
- *Elternbeteiligung*: Begleitung bei Hausaufgaben und beim Berufswahlprozess, Teilnahme an Besuchstagen, Beurteilungs- und Standortgespräche
- *Weiterbildung und Beratung*: Beratungsgespräche, Hinweise auf Fachstellen und Support

Themen der Information und Zusammenarbeit

Weil die Schule sich laufend verändert, sind Eltern heute mehr denn je an vielen Fragen interessiert: Was sind die Lernziele bzw. die zu erreichenden Kompetenzen? Wie lernen die Kinder heute? Wie wird benotet? Wie steht es mit den Hausaufgaben? Welche Schulanlässe werden in welcher Form durchgeführt? Welche Betreuungsangebote gibt es? Wie wird die Sicherheit auf dem Schulweg gewährleistet? Welche Fördermöglichkeiten bietet die Schule an und wer kann diese nutzen? Wie sind die Abwesenheiten geregelt? Wie werden die Stufenübergänge und die berufliche Orientierung gestaltet? Umgekehrt brauchen Schulen auch Informationen von den Eltern: Wann und warum sind Kinder abwesend? Gibt es Probleme mit den Hausaufgaben? Stehen Veränderungen in der Familie an, die das Lernen des Kindes beeinflussen können?

In der folgenden Übersicht sind mögliche Themen und Inhalte für die Information und Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern auf den drei Ebenen «Schule», «Klasse» und «Kind» dargestellt. Mit der Checkliste können die gegenseitige Informationspraxis und das schulische Konzept zur Zusammenarbeit mit den Eltern überprüft werden. Diese kann in adaptierter Form auch eine Übersicht bieten, wer an der Schule zu welchen Themen informiert. Diese Checkliste ist im Wordformat zusammen mit dem Leitfaden (pdf) auch auf www.lch.ch > Publikationen > Downloads abrufbar.

Checkliste zu Themen und Inhalten der Information und Kommunikation,
zu Kooperation und Elternmitwirkung

EBENE 1: ELTERN UND SCHULE

Strukturen, Regelungen und Konzepte	Form der Information und Zusammenarbeit
Bildungssystem: Aufbau und Durchlässigkeit, Funktion und Status der Schule innerhalb der Gemeinde und des Kantons, rechtliche Grundlagen (Schulpflicht, Lehrplan, Integration, Promotion u.a.)	
Qualitätssicherung: Schulinterne Evaluation und Feedbackkultur (z.B. Hospitationen), externe Evaluation durch Fachstellen, Teilnahme an wissenschaftlichen Studien, Information der Eltern und Nutzung der Daten	
Führung, Organisation und Zusammenarbeit: Zuständigkeiten, Organigramm, Mitarbeitende, Schulprogramm, Elternzusammenarbeit, institutionalisierte Mitwirkung	
Pädagogische Konzepte: Leitbild, Schulprogramm, Lehrplanziele, Förderkonzepte, pädagogische Konzepte (Unterricht, digitale Medien, Fördermassnahmen, Sexualpädagogik, Prävention, Früherkennung)	
Sicherheit: Hausordnung, Sicherheitsmassnahmen (Sport, Werken, Pause), Notfallplanungen (Krankheit, Unfälle, Feuer, Gewaltvorfälle), Verkehrsordnung vor dem Schulhaus (Taxidienste, Fahrverbote), Schulwegsicherung, Meldepflichten (Gewalt, sexuelle Übergriffe)	
Schulordnung und Schulkultur: Umgangsformen, Willkommensrituale, Abwesenheiten, Jokertage, Parkplätze für Zweiradfahrzeuge und Autos, Einzug von digitalen Geräten	
Rechtsfragen: Disziplinar-massnahmen mit Rekursmöglichkeiten, Versicherung, Haftpflicht bei Beschädigungen, Vorgehen bei Konflikten, Rechtswege, Fristen, Beratungs- und Ombudsstellen oder Inspektorate, Vorgehen bei strafrechtlich relevanten Vergehen (z.B. Mobbing, Cybermobbing, Übergriffe)	
Datenmanagement: Vorgaben des kantonalen Datenschutzgesetzes (Aufbewahrung, Einsichtsrechte, Cloudnutzung, digitale Lernmedien), sichere Kommunikationsformen, Datenaufbewahrung (Mails, Apps, Server), Rechte der Eltern betreffend Weitergabe oder Veröffentlichung von Daten (u.a. Befragungen und Studien), Nutzung von Film- und Fotoaufnahmen, Schweigepflichten	
Gesundheits-sorge: Gewaltprävention, Suchtprävention, Sexualpädagogik, Ernährung, Raumluftqualität, Teilnahme an Projekten	
Termine: Jahreskalender, Schulferien, Lager, Projektwochen, Sporttage, Schulausfälle	
Eingesetztes Personal, Ansprechpersonen, Zuständigkeiten und Erreichbarkeit: Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen, schulische Heilpädagogik, Schulsozialarbeit, Schulleitung, Sekretariat, Assistenzpersonal, Studierende und Praktikanten, freiwillige Helfer, Zivildienstleistende, lokale Behörden, Inspektorat	
Beurteilung: Noten und Zeugnisse, Beurteilungsformen (formativ, summativ), Beurteilung von Fachleistungen und von überfachlichen Kompetenzen, Nutzung von standardisierten Tests/Checks für Zeugnisse, Rekursmöglichkeiten, Einsichtsrechte, Bedeutung von Verhaltens-/Betragensnoten, Fristen für Information und Einbezug bei Promotionsentscheiden	
Kostenregelungen: Mittagsbetreuung, Tagesschulen, Projekte, Exkursionen, Ausflüge, Lager	
Schulweg: Zuständigkeiten, Sicherheit auf dem Schulweg und vor dem Schulhaus	

Angebote der Schule und Gemeinde	Form der Information und Zusammenarbeit
Regelangebot: Wahl- und Freifächer, schulische Sozialarbeit, schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik	
Zusatz- und Förderangebote für Eltern: Dolmetscherdienste, Sprachkurse, Kulturvermittlung, Brückenbauerinnen und Brückenbauer, Bildungsangebote für Eltern	
Zusatz- und Förderangebote für Schülerinnen und Schüler: Frühe (vor-schulische) Förderung, Hausaufgabenbetreuung, Deutsch als Zweitsprache, Heimatliche Sprache und Kultur, Pausenkiosk	
Sonderpädagogik: Diagnosen und integrierte Förderung, Therapieangebote, Möglichkeit des Nachteilsausgleichs und entsprechendes Verfahren	
Betreuungsangebote: Spielgruppen, Tagesbetreuung, Ferienbetreuung	
Freizeitangebote: Sportvereine, Musikschule, Pfadi, Cevi u.a.	
Spezialdienste und Kooperationspartner: Schulpsychologischer Dienst, Familien- und Erziehungsberatung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Vereine für Elternbildung, Deutschkurse für Eltern, Quartiertreffs, medizinische, dentalhygienische, zahnärztliche und kinderpsychiatrische Dienste, Gesundheitserziehung, Sexualpädagogik, Suchtprophylaxe, Verkehrserziehung, Polizei, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, organisierte Vernetzung mit dem Sozialraum (Bildungslandschaften), Pädagogische Hochschulen	
Zusammenarbeit mit den Eltern	
Gegenseitige Erwartungen: Bekleidung, Schlaf, Ernährung, Hausaufgabenbetreuung, Abmeldungen und Entschuldigungen, Informationen zu besonderen Bedürfnissen (Medikamente, Vorsichtsmassnahmen u.a.)	
Gegenseitige Information über besondere Vorfälle und Veränderungen: Besondere Vorkommnisse und Erziehungszuständigkeiten in der Familie, Umplatzierungen, Gewaltvorfälle, Medienberichte, Personalwechsel, schulrelevante Abstimmungen, Projekte, Bauvorhaben, externe Evaluationen, Studien, Reglementänderungen, neue pädagogische Konzepte	
Formen und Organisation der institutionalisierten Zusammenarbeit: Elternmitwirkung (Elternrat, Elternforum, Elterncafé, Elternkonferenz), Elternvereine, Eltern-Schülerinnen-Schüler-Anlässe, Befragungen und Vernehmlassungen bei der Elternschaft, Feedbackanlässe, Gespräche im Dialog	
Individuelle Elternmitwirkung: Feedbackkultur, Befragungen, Mitgestaltung von Anlässen, Mitwirkung in Projektgruppen, Begleitung auf Exkursionen, Mitsprachemöglichkeiten	

EBENE 2: ELTERN UND KLASSE

Lernziele, Inhalte	Form der Information und Zusammenarbeit
Kompetenzerwartungen der Stufen und Zyklen	
Fächer, Wahl- und Freifächer, Jahresziele, geplante Inhalte	
Spezielle Ereignisse und Klassenkalender: Projekte, Lager, Exkursionen	
Informationen zu weiterführenden Schulen und zur Durchlässigkeit des Bildungssystems	
Berufliche Orientierung	
Beurteilung, Selektion	
Formen und Häufigkeit der Beurteilung, Nutzung von Hilfsmitteln, Folgen von «Spicken»	
Einbezug und Information der Eltern, Einsichtsrecht	
Beurteilung überfachlicher Kompetenzen	
Zeugnisse, standardisierte Tests (Durchführung, Funktion, Nutzung der Daten), Arten von Prüfungen, Terminplanung	
Selektionsentscheide: Termine, Vorgehen, Rekursmöglichkeiten	
Förderung, Personal	
Einsatz der schulischen Heilpädagogik, der Logopädie und der Psychomotorik, Begabungsförderung	
Einsatz von Assistenzpersonal, Senioren und Seniorinnen, Zivildienstleistenden, Praktikantinnen und Praktikanten	
Angebote für Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung	
Support in schwierigen Situationen: Fachstellen, Spezialdienste	
Klassenkultur, Umgangsformen	
Umgang mit Chats, Social Media (Kontrolle, Rolle Lehrperson, Meldepflichten)	
Klassenregeln, Umgangsformen, niederschwellige Disziplinarmaßnahmen, Partizipation der Schülerinnen und Schüler	
Information zum Empfang Neueintretender, Start Schuljahr	
Information zu Abschlussritualen, Ende Schuljahr	
Kooperation, Ansprechpersonen	
Information zu Formen und Angeboten von niederschweligen Kontaktmöglichkeiten	
Ansprechpersonen für Erziehungsberechtigte oder Betreuungspersonen, jeweilige Zuständigkeiten bei mehreren Lehrpersonen (Teamteaching)	
Üblicherweise genutzte Kommunikationskanäle, Vorkehrungen für die Datensicherheit	
Gegenseitige Erreichbarkeit im Notfall	
Besuchsmöglichkeiten in der Klasse	
Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern, Mitwirkungswünsche an die Eltern (individuelle und institutionalisierte Ebene)	
Abwesenheiten, Urlaubsgesuche, Jokertage, Meldepflichten	
Hausaufgaben	
Ziel und Zweck, zeitlicher Umfang	
Gegenseitige Erwartungen: Hilfeleistungen der Eltern, Vorgehen bei Problemen u.a.	

EBENE 3: ELTERN UND KIND

Information	Form der Information und Zusammenarbeit
Zeitfenster und Formen für gegenseitige Erreichbarkeit	
Informationen zu Leistungsbeurteilung, Benotung, Tests, Zeugnissen, Übertritten	
Gegenseitige Information bei besonderen Vorkommnissen, z.B. bei Häufung von Abwesenheiten, Regelverstößen, Nachlassen der Motivation, Rückzügen, Müdigkeit	
Elterngespräche	
Form, Inhalt, Verlauf und Ziele von regulären Beurteilungs- und Standortgesprächen	
Gespräche nach Bedarf (Kontakt schaffen, Probleme klären, gemeinsam Lösungen suchen)	
Erwartungen und Einschätzungen	
Offenlegung von Lern- und Bildungs-/Berufszielen	
Gemeinsame Klärung von Erziehungsvorstellungen	
Einschätzungen der Entwicklung, Lernerfolge, Ressourcen, Stärken, Potentiale	
Besondere Erwartungen der Klassenlehrperson und der Eltern	
Zielvereinbarungen	
Zielvereinbarungen: Leistungen, soziale und personale Kompetenzen, Einhaltung von Regeln	
Zielüberprüfungen, Rückmeldungen, Problemlösungen	
Förderung und Beratung	
Besondere Bedürfnisse: In den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Notfälle, Lager, Betreuung, Religion, Sprache u.a.	
Besonderer Unterstützungsbedarf der Eltern: Übersetzungshilfe, Entlastung bei Hausaufgabenhilfe, Familien- und Erziehungsberatung, Finanzberatung, Kostenübernahme, Sprachkurse, Berufswahl	
Vorgehen bei nicht lösbaren Problemen: Einbezug der Schulleitung, Schulberatung, Familienberatung, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; niederschwellige Eskalationsstufen, Rechtsweg	
Mitwirkung der Eltern	
Möglichkeiten der Unterstützung der eigenen Kinder: Freizeit, Hausaufgaben, Berufswahl	

Qualitätsmerkmale der Zusammenarbeit

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Schulen und Eltern zeigt sich an unterschiedlichen Merkmalen. Teilweise werden solche Merkmale auch von Behörden vorgegeben oder von Fachstellen für externe Evaluation definiert. Wesentlich ist, dass Schulen selber gemeinsame und transparente Vorstellungen und schulische Konzepte ihrer Information und Zusammenarbeit entwickeln, an denen sich die Qualität der gegenseitigen Information und der Kooperation ausrichten lässt. Mit definierten Qualitätsmerkmalen kann die Information und Zusammenarbeit mit den Eltern unterstützt und regelmässig überprüft werden.

Die folgenden Qualitätsmerkmale tragen zu einer gelingenden Information und einer wertschätzenden Zusammenarbeit bei. Sie können Hinweise geben für schuleigene Konzepte.

Beidseitige Anteilnahme

Eltern und Lehrpersonen schätzen eine Begegnung auf Augenhöhe und eine gegenseitige Anteilnahme am Lernen und am Lernerfolg des Kindes. Für Kinder und Jugendliche ist die Erfahrung, dass Eltern und Schule sich gemeinsam um sie kümmern, sehr bedeutsam.

Willkommenskultur

Eltern erwarten von ihren Ansprechpersonen an den Schulen die Bereitschaft und Initiative zum Beziehungsaufbau. Dies betrifft insbesondere bildungsungewohnte Eltern. Gelegenheit dazu bieten vielfältige Einblicke in das Schulgeschehen u.a. durch Unterrichtsbesuche oder durch die Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten wie Festen, Sporttagen, Projekttagen, Vorführungen und Ausstellungen. Informationen über alle schulischen Angebote und Anlässe erhalten die Eltern über schriftliche Mitteilungen, die Website der Schule oder über die Schulbroschüre.

Als Austauschmöglichkeiten eignen sich formelle Elterngespräche, Elternabende, spezielle Anlässe sowie niederschwellige Kontaktmöglichkeiten in digitaler Form, mittels Telefongesprächen oder kurzen Gesprächen nach Schulschluss. Wenn Eltern und Lehrpersonen zeitnah ansprechbar sind und die zeitliche Verfügbarkeit der Eltern berücksichtigt wird, erleichtert dies die Kommunikation. Eltern sollten ihre Ansprechpersonen an der Schule kennen, Lehrpersonen sollten die Erziehungsberechtigten und die weiteren Betreuungspersonen kennen. Zudem muss die Erreichbarkeit von wichtigen Kontaktpersonen durch Notfallnummern gegenseitig sichergestellt sein. Über einen allfälligen Beizug von Kooperationspartnern wie schulische Sozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, Fachstelle für Sexualpädagogik, Polizei, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, externe Evaluationsstellen oder Inspektorat bzw. Schulaufsicht und ggf. Ombudsstellen werden die Eltern informiert. Ausserdem haben die Eltern die Möglichkeit, Anregungen, Wünsche und Kritik anzubringen; ihre Mitwirkungsmöglichkeiten sind transparent dargestellt.

Respekt für die jeweiligen Rollen

Eltern sind die Vertreter und Erziehungsverantwortlichen ihrer Kinder. Sie wollen und tun grundsätzlich das Beste für ihr Kind. Sie verstehen sich als Expertinnen und Experten für das familiäre Umfeld und möchten ihre unterschiedlichen Bedürfnisse und Anliegen einbringen. Für Eltern ist das Wohlbefinden ihrer Kinder ein zentrales Anliegen.

Lehrpersonen und Schulleitungen verstehen sich als zuständig für den Unterricht und das Lernen sowie für die Förderung von überfachlichen Kompetenzen. Die Schulverantwortlichen sorgen gemeinsam für Sicherheit und Wohlbefinden während der gesamten Schuldauer.

Die jeweiligen Zuständigkeiten von Eltern und Schulen sowie gegenseitige Rechte und Pflichten – u.a. Informations- und Teilnahmepflichten – werden regelmässig thematisiert. Verhaltens- und Arbeitsregeln werden gemeinsam von der Schule und den Eltern zusammen mit dem Kind beziehungsweise dem Jugendlichen erarbeitet und von allen Beteiligten mitgetragen.

Transparente Information

Eltern wollen adressatengerecht über die Lernziele, die aktuellen schulischen Herausforderungen, über Regeln sowie über besondere Unterrichtsvorhaben und Veranstaltungen informiert werden. Eltern kennen die Anforderungen für die möglichen Bildungswege und Übergänge sowie das Angebot für die berufliche Orientierung. Sie möchten persönlich über die schulische Situation ihres Kindes, sein Lernen und die Leistungen, über sein Wohlbefinden in der Klasse, über mögliche Fördermassnahmen usw. informiert werden.

Lehrpersonen möchten informiert sein über Abwesenheiten, Probleme bei Hausaufgaben, fehlendes Wohlbefinden an der Schule, belastende oder besondere familiäre Situationen wie beispielsweise schwere Krankheit, Unfall, Todesfall oder Arbeitslosigkeit in der Familie. Auch Veränderungen der erzieherischen Betreuung u.ä. sind für die Schule eine wichtige Information. Störungen werden von beiden Seiten am besten frühzeitig angesprochen.

Informationen zur Schule sind einheitlich, übersichtlich und adressatengerecht dargestellt. Besonders wichtige Informationen sind in andere Sprachen übersetzt.

Die Schulwebsite verfügt über angemessene Suchfunktionen. Die Kommunikationsverbindungen und die Datenaufbewahrung sind sicher, die Bestimmungen zum Datenschutz werden eingehalten. Die Daten- und Datenträgervernichtung sowie die Nutzung von Film- und Fotoaufnahmen sind transparent geregelt. Die Schule nutzt offizielle Formulare, Layouts und Logos. Sie unterscheidet «statische» und «ad hoc»-Informationen. Die Kommunikationswege sind geklärt.

Eltern kennen ihre individuellen sowie ihre kollektiven Mitwirkungsmöglichkeiten an der Schule. Sie werden ermutigt, ihre Beteiligungsmöglichkeiten zu nutzen. Sie sind über eventuelle institutionalisierte Mitwirkungsmöglichkeiten an der Schule und weitere Möglichkeiten der Mitwirkung in Elternorganisationen, Kulturvereinen und quartierspezifischen Angeboten informiert.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Pädagogik und Recht pflegen unterschiedliche Denkweisen und dienen unterschiedlichen Zwecken. Bundesverfassung und Gesetze definieren die Rechte, Pflichten und Rollen von Erziehungsberechtigten und Schulen. Die verschiedenen Aufgaben und Rollen sind von allen Beteiligten zu respektieren. Das Recht braucht es manchmal, damit die Schule oder die Eltern zu ihrem Recht kommen. Das Recht ins Zentrum dieser Zusammenarbeit zu stellen ist jedoch nicht immer hilfreich. Es bestimmt in Einzelfällen oft nur ungenau, wer welche Aufgabe und Verantwortung in der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen übernimmt. Die Zusammenarbeit von Schule und Eltern sollte deshalb in erster Linie geprägt sein von regelmässigem Austausch, einem gemeinsam erarbeiteten gegenseitigen Verständnis und geteilten Vorstellungen, selbstverständlich auf der Basis der rechtlichen Grundlagen, die in den folgenden Abschnitten kurz skizziert werden.

Zuständigkeit der Eltern

Die Rolle der Eltern, die der Staat ihnen zugedacht hat, ist klar definiert. Sie sind prioritär verantwortlich für die Erziehung ihres Kindes. Im Sinne eines Stellenbeschreibs hält das Zivilgesetzbuch ZGB in Art. 296ff fest: «Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich und oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen». Zu diesem Zwecke sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe bzw. mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusammenarbeiten. Konkret bedeutet dies, sie haben ab der Schwangerschaft die elterliche Sorge zu tragen. Diese Pflicht beinhaltet die Erziehung, Ausbildung und gesetzliche Vertretung des Kindes sowie die Verwaltung seines Vermögens. Die Bildung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen lässt sich somit nur in einem sinnvollen aufeinander bezogenen Zusammenwirken von Eltern und Schule erfüllen.

Obhut und elterliche Sorge

Aufgrund der elterlichen Sorge steht den Eltern die Obhut über das Kind zu. Dies ist die Befugnis, mit dem Kind zusammenzuwohnen, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zu leben. Wenn das Kind überwiegend bei einem Elternteil wohnt, spricht man von alleiniger Obhut. Wohnt das Kind recht ausgiebig bei beiden Elternteilen, spricht man von geteilter oder alternierender Obhut. Obhut und elterliche Sorge sind nicht miteinander zu verwechseln. Auch wenn ein Elternteil die Obhut allein innehat, können die Eltern die elterliche Sorge miteinander ausüben. Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge müssen die wichtigen Entscheide im Leben des Kindes auch dann gemeinsam treffen, wenn das Kind überwiegend bei einem Elternteil wohnt.

Obligatorische Schule

Artikel 19 und 62 der Bundesverfassung verankern sowohl das Recht eines jeden Kindes auf ausreichenden Grundschulunterricht als auch die Pflicht, die Grundschule zu besuchen. An öffentlichen Schulen ist der Unterricht unentgeltlich. Die Partnerschaft zwischen Schule und Eltern beruht somit nicht auf Freiwilligkeit, sondern auf Zwang. In praktisch allen Lebensbereichen entscheiden Eltern eigenverantwortlich über die Erziehung ihres Nachwuchses. Nicht jedoch in der Bildung. In dem für Eltern zentralen Punkt, nämlich der Wahl der Lehrperson, endet die Wahlfreiheit. In der obligatorischen Volksschule kollidieren freiheitliche Prinzipien des liberal aufgebauten Staates mit den Prinzipien der Chancengerechtigkeit.

Gegenseitiger Auftrag zur Zusammenarbeit

Nicht nur die Eltern haben einen klaren gesetzlichen Auftrag zur Kooperation mit der Schule. Auch die kantonalen Bildungsgesetze schreiben Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden vor, dass sie mit den Eltern zusammenarbeiten müssen. Der Erziehungsauftrag der Pädagoginnen und Pädagogen ist jedoch subsidiärer Natur. Sie haben prioritär einen Bildungsauftrag in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern zu erfüllen. Mit der Landesregel Nr. 6 des LCH verpflichten sich Lehrpersonen darüber hinaus, mit Erziehungsberechtigten partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Im schulischen Alltag bedeutet dies, dass eine Lehrperson die Anliegen von Eltern wahrnimmt, sich offen für Gespräche zeigt und versucht, allfällige Hemmnisse bei Erziehungsberechtigten abzubauen, namentlich bei kulturellen oder sprachlichen Barrieren. Die Lehrperson formuliert und begründet gemäss dieser Regel auch deutlich die eigenen Ansprüche. Gemäss Leitsatz Nr. 3 im Berufsleitbild des LCH ist sie verantwortlich für die Erfüllung des Berufsauftrags, die Professionalität der Unterrichtsführung und das Aushandeln von Regeln im Klassenverband oder von Abmachungen mit Eltern.

Fürsorgepflicht der Schule

Für die Dauer des Unterrichts sind Schülerinnen und Schüler in der Obhut der Lehrpersonen. Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags übernehmen die Lehrpersonen eine besondere Fürsorge. Die Garantstellung ist die Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren die Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler zu bewahren. Gleichzeitig hat eine Lehrperson die Verantwortung, Gefahren abzuwenden, die von den Kindern und Jugendlichen ausgehen. Kehren am Abend die Schülerinnen und Schüler nicht in das Elternhaus zurück, wie dies bei mehrtägigen Exkursionen oder Lagern der Fall ist, dann übernehmen Lehrpersonen zusätzliche temporär befristete Erziehungsrechte und -pflichten. Sie schlüpfen in die Funktion von «Ersatzeltern». Ihre Fürsorgepflichten sind dann erhöht, d.h. Lehrpersonen müssen darauf achten, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen keinen Schaden nehmen (z.B. psychische und körperliche Gesundheit und Entwicklung etc.). Im Gegenzug haben sie erweiterte Weisungsrechte und können beispielsweise die Bettruhe bestimmen oder Kleidervorschriften für eine Wanderung festlegen.

Konfliktlösung

Bildung und Erziehung als geteilte Verantwortung von Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und weiteren staatlichen Behörden weisen viele Schnittstellen auf. Selten gibt es für Anliegen, Wünsche, Ängste, Erwartungen und Befürchtungen nur eine einzige richtige Lösung. Rechte und Pflichten werden vermehrt auch mit juristischer Unterstützung eingefordert. Eine Klärung der gegenseitigen Zuständigkeiten sowie der Aufbau von Vertrauen in konfliktfreien Zeiten sind bedeutsame Grundlagen für die Bewältigung von Konfliktsituationen. Niederschweligen Angeboten zur Konfliktlösung wie Mediation oder Ombudsstellen sind auf alle Fälle eine Chance einzuräumen, bevor mit dem rechtlichen Zweihänder eingeschlagen wird. Auch wenn Eltern und Lehrpersonen versuchen, die Perspektive für ihre Kinder, ihre Schülerinnen und Schüler einzunehmen, so sind die Kinder und Jugendlichen entsprechend heute geltender rechtlicher Vorgaben und zunehmendem Alter bei Entscheidungen nach Möglichkeit mit einzubeziehen.

Rechte auf Information und Mitwirkung

Diverse Bildungsgesetze räumen den Eltern umfassende Mitwirkungsrechte ein. Sie haben einen Anspruch auf regelmässige Information durch die Lehrperson oder institutionalisierte Mitwirkungsmöglichkeiten. Für den Informationsaustausch bestehen zahlreiche formelle und informelle Kanäle. Eltern haben auch ein Recht, von sich aus zusätzliche Informationen und Auskünfte über Leistung und Verhalten ihres Kindes einzuholen. Aus diesem Informationsrecht kann jedoch nicht der Anspruch abgeleitet werden, dass

eine Lehrperson jederzeit zur Verfügung zu stehen hat. Ansprechzeiten sollen jedoch auch die möglicherweise zeitverschobenen oder unregelmässigen Arbeitszeiten von Eltern berücksichtigen. Grundsätzlich gibt die Lehrperson die Termine vor und nicht umgekehrt. Weder Eltern noch Lehrpersonen müssen ständig erreichbar sein. E-Mails dürfen über das Wochenende unbeantwortet bleiben und auch ein Anruf weit nach Feierabend muss nicht mehr entgegengenommen werden. Es empfiehlt sich deshalb, für die Nutzung digitaler Medien zwischen Eltern und Schule klare Regeln aufzustellen. Eltern dürfen nach Absprache mit der jeweiligen Lehrperson den Unterricht ihres Kindes besuchen. Es kann Lektionen geben, in denen Eltern fehl am Platz sind, beispielsweise bei Prüfungen oder bei Diskussionen, bei denen die Schülerinnen und Schüler ihre Anliegen austauschen.

Grenzen der Mitwirkung

Die Mitwirkungsrechte haben ihre Grenzen. Eltern haben keine Kompetenz, den Unterricht einer Lehrperson zu qualifizieren. Dies fällt in die Verantwortung der Schulleitung. Sind Eltern mit der Unterrichtsqualität unzufrieden, so ist es ihr Recht, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Von Eltern darf erwartet werden, dass sie berechnete Kritik direkt und sachlich zuerst bei der Lehrperson anbringen. Die Professionalität von Lehrpersonen verlangt, diese Kritik konstruktiv aufzunehmen. Bleibt der Zustand für eine der beiden Parteien unbefriedigend, gehört es zur Pflicht der Schulleitung, den Sachverhalt im Detail abzuklären. Nur so kann im Einzelfall festgestellt werden, ob der Vorwurf zu Recht geäussert wurde oder aber allenfalls eine Rehabilitation der Lehrperson durch eine Entschuldigung der Eltern angebracht ist.

Keinerlei Mitspracherechte kommen den Eltern bei den Unterrichtsinhalten und Methoden zu. Was an den öffentlichen Schulen gelehrt wird, bestimmen in erster Linie der jeweils gültige Lehrplan und die Bildungsgesetze. Wie gelehrt wird, d.h. welche Unterrichtsformen und Methodik im jeweiligen Fach oder Thema zur Anwendung kommen, legt in der Regel die Lehrperson fest. Einschränkungen dieser Unterrichtsfreiheit ergeben sich durch konkrete rechtliche Vorgaben, behördliche Weisungen, pädagogische Konzepte der Schule sowie definierte Qualitätsstandards. Zu beachten ist, dass die Kinder und Jugendlichen einen Anspruch auf einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht haben, der mit zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird. Lehrpersonen haben kein Recht, vorgeschriebene Bildungsinhalte wegzulassen oder zu negieren. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Lehrperson keine Sexualpädagogik unterrichtet oder anstelle der Evolutionslehre von Darwin die fundamentalchristliche Ideologie des Kreationismus unterrichtet. Eltern schätzen es, wenn die Lehrpersonen und Schulleitungen über die Ziele, Inhalte und die genutzten Lernmethoden informieren und Diskussionen ermöglichen. Die Entscheidungsbefugnis liegt auf Seite der Schulen.

Laufbahnentscheidungen

Die obligatorische Schule sorgt nicht nur für Chancengerechtigkeit und Gemeinschaftsbildung, sondern auch für Differenzierung und Chancenzuteilung. Die Schule kann Promotionen verfügen, Klassenwiederholungen verlangen, das Niveau an der Sekundarschule zuteilen, für die Aufnahme an weiterführende Schulen Empfehlungen ausstellen, schulpsychologische Abklärungen und sonderpädagogische Massnahmen vorschlagen oder einen Nachteilsausgleich gewähren. Massgeblich für die Beteiligung der Eltern an diesen Entscheidungen und die jeweilige Verantwortung von Schulleitungen, Lehrpersonen und weiteren Fachdiensten sind die betreffenden kantonalen Schulgesetze und Verordnungen. Eltern und Kinder haben in jedem Fall ein Anhörungsrecht. Verfügungen sind mit Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten auszustellen.

Religiöse Erziehung

Über die religiöse Erziehung der Kinder bestimmen grundsätzlich die Eltern. Jugendliche, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, können gemäss ZGB Art. 303 über ihr religiöses Bekenntnis selbständig entscheiden. Eltern haben keine Möglichkeit, ihr Kind von einzelnen Fächern oder Themen dispensieren zu lassen, weil diese mit ihrem Weltbild, ihrer Religion oder ihren erzieherischen Ansichten nicht übereinstimmen. Das Bundesgericht hat im Jahr 2008 am Beispiel des Schwimmunterrichts unmissverständlich festgehalten, dass die Schulpflicht Vorrang hat gegenüber religiösen Pflichten. Die Anerkennung eines Rechts, muslimische Kinder generell vom kollektiven Schwimmunterricht zu befreien, würde den vielfältigen Bestrebungen zur Integration dieser Bevölkerungsgruppe zuwiderlaufen. Namentlich würde es den betroffenen Kindern erheblich erschwert, sich an das in unserer Gesellschaft übliche natürliche Zusammensein mit dem anderen Geschlecht zu gewöhnen und angepasste Umgangsformen zu entwickeln. Das Bundesgericht hält in einem weiteren Entscheid aus dem Jahr 2015 aber auch fest, dass das Tragen religiöser Symbole grundsätzlich mit der Pflicht der Schülerinnen und Schüler zu respektvollem Umgang untereinander vereinbar ist. Ein Kopftuchverbot erweist sich nicht als notwendig, um die Glaubensfreiheit der Mitschülerinnen und Mitschüler zu wahren. Das Tragen des religiösen Symbols berechtigt die Schülerin nicht, Unterrichtsfächern oder Schulausflügen fernzubleiben. Unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit ist es wichtig, dass die Teilnahme eines religiösen muslimischen Mädchens am Unterricht gewährleistet ist. Umgekehrt müssen Schulen religiös neutralen Unterricht ohne Beeinflussung gestalten. Dies gilt auch für religiöse Symbolik im Schulhaus. Lehrpersonen dürfen nicht mit auffälligen religiösen Symbolen unterrichten.

Sexualpädagogik

Die Schule ist der einzige Ort, an dem alle Kinder und Jugendlichen gleichberechtigten Zugang zu Fachwissen auch zum Thema Sexualität bekommen. Die Relevanz der Sexualität und der sexuellen Aufklärung sowohl für das Individuum als auch für die Gesellschaft, die kaum zu bewältigende Informationsflut über digitale Medien, sexualisierte Vorkommnisse sowie das Recht auf eine eigene Sexualität begründen ein berechtigtes Interesse an einer systematischen und auch situativ bedingten altersgemässen Behandlung des Themas auch in der Schule. Die Sexualpädagogik an den Schulen ergänzt so die elterliche Erziehung. Der Lehrplan bildet dazu die rechtliche Grundlage. Eine Dispensation vom Unterricht zu sexualpädagogischen Themen ist deshalb nicht möglich. Schulen können für diese anspruchsvolle Aufgabe auch spezialisierte Fachstellen beiziehen.

Sexualpädagogik beschränkt sich nicht auf die Vermittlung von biologischen und medizinischen Grundlagen, sondern beinhaltet auch soziale und kommunikative Aspekte und die Gestaltung von Beziehungen. Kinder und Jugendliche werden dabei unterstützt, einen selbstbestimmten, lustvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Körper und Sexualität zu entwickeln. Sie lernen die Vielfalt von Sexualität mit all ihren Ausdrucksformen kennen. Das hilft ihnen auch in Bezug auf ihre eigene sexuelle Orientierung, die eigenen Normen und Werte zu finden und über möglichen Beziehungsformen nachzudenken. Die Schulgemeinschaft muss es möglich machen, dass sich Jugendliche bereits im Schulalter auf eigenen Wunsch zu ihrer sexuellen Ausrichtung offen bekennen können, ohne dabei diskriminiert zu werden.

Der Schutz vor sexueller Gewalt, sexuell übertragbaren Krankheiten und unerwünschten Schwangerschaften bleibt wichtig. Sexualerziehung soll Kindern und Jugendlichen helfen, korrekte Informationen zu erhalten und sich vor Krankheiten oder Gewalt schützen zu können. Wenn Mitglieder der Schulgemeinschaft abwertende oder diskriminierende Begriffe verwenden, ist es wichtig und richtig, dass Lehrpersonen darauf angepasst und altersgemäss reagieren. Früherkennung und Frühintervention gehören eben-

falls zu den Pflichten der Schule: Lehrpersonen arbeiten mit der Schulsozialarbeit und bei ausgewiesenem Bedarf mit externen Fachstellen oder Erziehungsberatungsstellen zusammen, wenn sie durch das (sexuelle) Verhalten eines Kindes irritiert sind. Sie sind aufmerksam gegenüber Auffälligkeiten, möglichen Krisen in der Pubertät oder Anzeichen von sexuellen Grenzverletzungen. In begründeten Verdachtsfällen besteht die Pflicht zu einer Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen

Erziehungsmassnahmen dienen der Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung. Schuld ist keine Voraussetzung für eine pädagogische Massnahme und die Massnahme muss nicht in einem Fehlverhalten des Betroffenen begründet sein. Für erzieherische Massnahmen braucht es keine gesetzliche Grundlage; sie sind ein Teil der pädagogischen Arbeit einer Lehrperson.

Anders sieht es bei disziplinarischen Strafen aus. Diese müssen erzieherisch sinnvoll sein und haben eindeutigen Strafcharakter. Aus diesem Grunde stehen den Lehrpersonen nur jene Disziplinarstrafen zu, die in den Bildungsgesetzen verankert sind. Verboten sind körperliche Züchtigung, das Einschliessen von Kindern und Kollektivstrafen. Schülerinnen und Schüler dürfen auch nicht mit Geldbussen bestraft werden, um die Klassenkasse aufzustocken. Eine solche Strafe verstösst gegen den Grundsatz, dass jedes staatliche Handeln einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Standesregeln des LCH halten ausdrücklich fest, dass Lehrpersonen bei ihren beruflichen Handlungen die Menschenwürde beachten. Zu den verbotenen Verletzungen der menschlichen Würde zählen entwürdigende Strafpraktiken, das Blossstellen und Lächerlichmachen von Menschen vor anderen und die Etikettierung mit benachteiligenden Persönlichkeits- oder Milieueigenschaften wie dumm, minderbegabt, hässlich, ärmlich, einfach, verlogen usw.

Um dem Recht Geltung zu verschaffen, bedarf es der Möglichkeit des Zwangs. Strafen und Bussen sind sowohl in den Bildungsgesetzen als auch im Strafgesetzbuch gesetzlich verankert. Auf die Schüler und Schülerinnen bezogen ist zu unterscheiden zwischen Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen. Es besteht ein wesentlicher Unterschied, ob ein Kind an einen Einzelplatz versetzt wird, damit es sich in Ruhe konzentrieren kann, oder ob es als Strafe in einen Gruppenraum verbannt wird ohne Möglichkeit, über seine Rückkehr selber zu bestimmen.

Verwarnungen, Bussen und Gefährdungsmeldung

Die meisten Bildungsgesetze sehen Verwarnungen oder Bussen in unterschiedlicher Höhe vor, wenn Eltern z.B. wiederholt nicht an Elterngesprächen teilnehmen oder sich zusätzliche Ferientage ohne Bewilligung gewähren. Geldbussen gegenüber Eltern sind somit möglich.

Um dem Wunsch von Eltern nach flexibleren Ferienanfangszeiten nachzukommen, kennen mittlerweile zahlreiche Kantone und Gemeinden die Möglichkeit, ein Kind an einzelnen Tagen im Sinne eines Jokers vom Unterricht zu dispensieren. Wird die Schulpflicht jedoch in gravierender Weise verletzt, etwa bei der Weigerung, das Kind überhaupt beschulen zu lassen, so kommen die Eltern ihren Erziehungspflichten nicht nach. Die Eltern und nicht das Kind sind verantwortlich für einen lückenlosen Schulbesuch.

Es besteht die Möglichkeit, Eltern oder auch Lehrpersonen strafrechtlich verfolgen zu lassen. Dies ist dann der Fall, wenn sie die Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einem Minderjährigen verletzen oder vernachlässigen und dadurch die körperliche oder seelische Entwicklung des Kindes gefährdet wird. Dieser Umstand ist dann erfüllt, wenn beispielsweise Eltern ihre Kinder gar nicht mehr beschulen lassen. Die Rechtsfolge kann gemäss Art 219 StGB eine Geldstrafe oder gar eine Freiheitsstrafe sein. Ist das Kindeswohl in solcher Weise gefährdet, so besteht gemäss ZGB Art. 443 die

Pflicht der Schule, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mittels Gefährdungsmeldung zu informieren.

Recht auf Bildung auch für nicht angemeldete Kinder

Eine besondere Beachtung verdienen jene Kinder, die als Flüchtlinge in unser Land kommen und jene, die unsichtbar bleiben müssen, weil sie und ihre Eltern über keine gültigen Papiere verfügen. Sowohl die Bundesverfassung als auch die von der Schweiz unterzeichnete UNO Kinderrechtskonvention gewähren Kindern und Jugendlichen einen besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Dazu zählt insbesondere die Inanspruchnahme des Grundrechts auf Volksschulunterricht. Der Anspruch auf Bildung besteht unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem rechtlichen Aufenthaltsstatus. Die EDK hat 1991 in den Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder den Grundsatz bekräftigt, dass «alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren» sind und jede Diskriminierung zu vermeiden ist. Damit haben alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen. In den kantonalen Bildungsgesetzen ist der Grundsatz festgelegt, dass die Gemeinde, in der ein Kind untergebracht ist bzw. sich regelmässig aufhält, für die Sicherstellung des obligatorischen Grundschulunterrichts und bei unzumutbarem Schulweg auch für die Organisation und Finanzierung des Schülertransports zuständig ist. Das Interesse eines Kindes am Schulbesuch ist grundsätzlich höher zu gewichten als das fremdenpolizeiliche Interesse an einem geregelten Aufenthaltsstatus. Eine Weitergabe der Personendaten von Kindern aus Familien ohne geregelten Aufenthaltsstatus an Stellen ausserhalb der Schule, beispielsweise an die Einwohnerkontrolle oder das Migrationsamt, kann verweigert werden, wenn dadurch ein höherwertiges Rechtsgut geschützt wird. Die betroffenen Lehrpersonen und Schulbehörden könnten sich auf das kantonal gültige Datenschutzgesetz und ihre Schweigepflicht berufen. Klare Regelungen dazu fehlen jedoch in vielen Kantonen. Der LCH empfiehlt, auf eine Meldung zu verzichten.

Digitalisierung und Datensicherheit

Die Bedeutung des Datenschutzes nimmt auch in der Bildung immer mehr zu. Viele Angaben über Schülerinnen und Schüler gehören zur Kategorie der besonders schützenswerten Personendaten. Dazu zählen u.a. Informationen über Herkunft, Rasse und Religion sowie Hinweise über den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand. Solche Informationen finden sich oft in schulpсихologischen Berichten oder Aktennotizen von Therapeuten und Lehrpersonen sowie in Massnahmen und Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Polizei und der Jugendanwaltschaft. Diese Daten dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen weitergegeben werden. Dies ist der Fall, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorliegt und wenn die Datenbearbeitung zur Erfüllung der Aufgabe zwingend erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn eine explizite Einwilligung der betroffenen Person – respektive deren Erziehungsberechtigten – vorliegt. Eine ausreichende gesetzliche Grundlage ist bei einem Schulwechsel während der obligatorischen Schulzeit klar gegeben. Besteht eine solche, so dürfen Personendaten auch gegen den Willen der Eltern weitergegeben werden. In Fällen von dringendem Verdacht auf häusliche Gewalt an Kindern kann eine Weitergabe von Informationen an die nächste Schule für ein Kind hilfreich sein.

Für Schulen gilt aber grundsätzlich der Grundsatz der Datensparsamkeit. Es sollten immer nur so viele personenbezogene Daten erhoben und bearbeitet werden, wie auch tatsächlich zur Aufgabenerfüllung notwendig sind und dem Wohl des Kindes dienen. Eltern als auch Schülerinnen und Schüler haben ein grundrechtlich verbrieftes voraussetzungsloses Einsichtsrecht in sämtliche über sie angefertigte Akten und Daten.

Dieses Recht besteht auf Gesuch hin. Das Einsichtsrecht umfasst Auskünfte, Einsichtnahme und die Herausgabe von Kopien bezüglich sämtlicher Personaldaten. Dazu gehören explizit Gutachten von Abklärungsstellen oder schulpyschologische Berichte. Dieses Auskunftsrecht kann eingeschränkt werden, wenn öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies verlangen. Zu denken ist an Fälle, bei denen der Schutz der physischen und psychischen Integrität des Kindes von grosser Bedeutung ist, z.B. bei gewalttätigen Eltern, bei festgestellter Verwahrlosung oder wenn die Gefahr besteht, dass der psychische Zustand des Kindes oder Jugendlichen sich bei Bekanntgabe verschlechtert.

Während des Unterrichts werden zunehmend digitale Daten wie Fotos und Filme erzeugt. Für Unterrichtszwecke dürfen diese erstellt werden, sie sind jedoch nach dem Gebrauch respektive nach einer Benotung zu vernichten. Für Fotos für eine Schulwebseite (z.B. Klassenfotos, Skilager etc.) muss vorgängig das Einverständnis der Kinder und Eltern eingeholt werden. Für Zeugnisgrundlagen und andere Personaldaten besteht eine meist kantonal oder in der Gemeinde geregelte Aufbewahrungs- und Vernichtungspflicht der Akten.

Lokale Behörden und Mitwirkungsgremien

Schon immer nahmen Eltern Einfluss auf die Schule. Die Gründung der ersten Volksschulen ging meistens auf Initiativen von Eltern zurück. Die Volksschulbildung stellt eine zentrale Errungenschaft des modernen Staates dar. Die als «Edukativen» organisierten Schulbehörden sollen die Schule vor den wechselnden politischen Interessen bewahren. In den nach wie vor an vielen Orten im Milizsystem funktionierenden Schulbehörden nehmen zumeist auch Eltern Einsitz. So gesehen stellt manch eine örtliche Schulbehörde eine aktive Elternvereinigung dar. In anderen Gemeinden können Schulbehörden hingegen die Eltern kaum vertreten, weil diese in ihrer Mehrheit nicht stimm- und wahlberechtigt sind. Die lokalen Schulbehörden sind somit keine Elternvertretung, sondern die gewählte Exekutive der wahlberechtigten Steuerzahlenden. Zu den Hauptaufgaben der lokalen Schulbehörden zählen oftmals die Bestimmung von Angebot und Strategie der Schule, der Bau und die Instandhaltung der Infrastruktur, die Verwaltung und Zuteilung der finanziellen Mittel, die Wahl der Schulleitung sowie die formale Anstellung und Besoldung des Personals. In gewissen Kantonen können einzelne Aufgaben auch beim Kanton oder bei anderen Verwaltungsstellen innerhalb der Gemeinde liegen. Viele bisher autonom organisierte Schulbehörden lösen sich im Rahmen von Gemeindefusionen auf oder werden in gemeinderätliche Bildungskommissionen umgewandelt. Tendenziell werden Schulen heute mit professionellem Personal verwaltet, direkt-demokratische Gremien fokussieren sich zunehmend auf die strategische Führung. Der unmittelbare Kontakt der Behörden zu den Eltern nimmt ab. Aus diesem Grunde nehmen vor allem auch in den Städten und Agglomerationen Elternvereinigungen und Kulturvereine eine wichtige Rolle ein. Die Verfassung räumt den Eltern das Recht ein, Elternversammlungen zu bilden oder Elternvereinigungen in Form von Vereinen zu gründen. Sie können als Stakeholder für schulische Anliegen wichtige Partner sein, um übergeordnete Themen gebündelt besprechen zu können. Vereinzelt sehen kantonale Bildungsgesetze für organisierte Elterngruppierungen zusätzliche Rechte vor, wie beispielsweise das Anhörungsrecht bei der Schulleitung und den Schulbehörden. Die Kantone Zürich, Basel-Stadt, Freiburg, Luzern und Bern kennen eine gesetzlich abgestützte Elternmitwirkung. Im benachbarten Ausland haben Elternorganisationen oftmals weitgehende Rechte an den Schulen selber, weil gewählte lokale Behörden und Sachabstimmungen fehlen.

Elternvereinigungen in der Schweiz sind keine Mitwirkungsgremien und auch keine Schattenschulbehörden, da sie weder über operative noch strategische Entscheidungsbefugnisse verfügen. In den Kantonen mit institutionalisierter Elternmitwirkung hat die Schule die Führung. Sie lädt ein zur Bildung von Mitwirkungsgruppen und ist aktiver

Partner an Runden Tischen. Aufwand und Ertrag der institutionalisierten Elternmitwirkung sollten für beide Seiten in einem sinnvollen Verhältnis stehen, was eine Klärung der Zuständigkeiten und der Rollen voraussetzt. Ziel ist, möglichst viele Eltern zu erreichen und diesen den Zugang zur Schule zu erleichtern.

5. FALLBEISPIELE ZU KONFLIKTSITUATIONEN

Auch in Schulen, die viel Wert auf eine respektvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern legen und ein schuleigenes Konzept dazu ausgearbeitet haben, kann es zu Diskussionen und Konflikten zwischen Schule und Eltern kommen. Sie drehen sich beispielsweise um Hausaufgaben, Promotionen, unterschiedliche Einschätzung von Potential und Leistung der Kinder, Disziplin, Klassenklima, Einhalten von Regeln etc. Der gesetzliche Rahmen lässt in diesen Bereichen oft einen gewissen Ermessensspielraum offen. Schulleitungen und Lehrpersonen haben somit einen Gestaltungsraum, um auf Anliegen der Eltern eingehen zu können und gemeinsam mit den Eltern Lösungen zu finden.

Die folgenden Fallbeispiele weisen neben pädagogischen und juristischen Überlegungen auf Merkmale hin, die zur Klärung von Konflikten beitragen können.

HAUSAUFGABEN

Immer wieder vergisst der Zweitklässler Max, seine Hausaufgaben zu erledigen. Seine Lehrerin hat schon mehrmals zu Hause angerufen und die Eltern gebeten, die Hausaufgaben zu kontrollieren.

Ähnliche Beispiele

Die Sekundarschülerin Alice macht seit Wochen keine Hausaufgaben mehr. Die Eltern wissen Bescheid und erzählen der Lehrerin, dass Alice sich weigere, die Hausaufgaben zu erledigen.

Die Eltern der Drittklässlerin Mia erklären dem Klassenlehrer, er erteile zu viele Hausaufgaben. Ihrer Meinung nach sind Hausaufgaben nicht sinnvoll. Der Lehrer solle darauf verzichten.

Pädagogische Überlegungen

Viele Eltern schätzen den Einblick in das, was in der Schule gelernt wird. Lehrpersonen, die Hausaufgaben erteilen, gehen davon aus, dass Schülerinnen und Schüler selbstständiger arbeiten lernen, regelmässig üben und sich auf Prüfungen vorbereiten können. Hausaufgaben sollten in einem angemessenen Zeitraum selbstständig gelöst werden können.

Die Eltern möchten den Sinn der Hausaufgaben nachvollziehen können und wollen wissen, welche Rolle ihnen dabei zukommen soll. Das Interesse der Eltern für das schulische Lernen ist für den Lernerfolg der Kinder bedeutsam. Probleme wegen Hausaufgaben sollten rasch angesprochen werden.

Nicht alle Kinder erhalten zu Hause die notwendige Unterstützung. Sinnvoll ist es deshalb, wenn Schulen kostenlos ein Angebot für betreute Hausaufgaben zur Verfügung stellen.

Juristische Überlegungen

Weil kaum rechtliche Regelungen zum Thema Hausaufgaben bestehen, haben die Lehrpersonen diesbezüglich einen grossen Ermessensspielraum. Vereinzelt legen kantonale Lehrpläne maximale zeitliche Richtwerte pro Woche fest. Hausaufgaben müssen einfach und ohne fachliche Hilfe der Eltern lösbar sein und dürfen nicht zu Überlastungen führen. Alle Schülerinnen und Schüler sollten etwa gleich viel Zeit für ihre Hausaufgaben aufwenden. Hausaufgaben dürfen nicht zur Disziplinierung eines einzelnen Kindes oder im Sinne von Kollektivstrafen angewandt werden. Bei der Bemessung der Hausaufgaben soll die gesamte zeitliche Belastung durch Unterricht, Schulweg und Hausarbeit berücksichtigt werden. Über die Ferien als effektiv schulfreie Zeit dürfen keine Hausaufgaben erteilt werden.

Es gehört zu den Mitwirkungspflichten der Eltern zu prüfen, ob die Hausaufgaben gemacht werden. Nicht verlangt werden darf, dass sie die Hausaufgaben kontrollieren oder gar dabei helfen. Korrekturarbeiten sind Teil des Berufsauftrags der Lehrpersonen. Nur stichprobenartige Kontrollen oder das gemeinsame Korrigieren in der Klasse genügen nicht.

Merkmale

- Hausaufgaben müssen in einem angemessenen Zeitraum und selbstständig erledigt werden können.
- Lehrpersonen geben immer ein unmittelbares Feedback zu den Hausaufgaben.
- Lehrpersonen suchen gemeinsam mit den Eltern Lösungen, wenn Kinder die Hausaufgaben nicht erledigen.
- Schulen tragen mit kostenloser Hausaufgabenbetreuung zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit bei.

BERUFSWAHL

In drei Wochen beginnt die Schnupperlehre. Die Schülerin Laura hat noch keinen Betrieb gefunden, wo sie ihre Schnupperlehre absolvieren kann.

Ähnliche Beispiele

Der Sekundarschüler Murat will nach bald zwanzig Absagen auf Lehrstellenanfragen die Suche aufgeben.

Aferdita besucht die 2. Klasse der Sekundarschule. Sie erzählt ihrem Klassenlehrer, dass ihr Vater mit ihren beruflichen Vorstellungen nicht einverstanden ist.

Pädagogische Überlegungen

Die Verantwortung für die Wahl von weiterführenden schulischen und beruflichen Ausbildungen liegt in erster Linie bei den Jugendlichen und ihren Eltern. Die verantwortlichen Lehrpersonen unterstützen sie im Findungsprozess. Eltern sollten frühzeitig und umfassend über das Bildungssystem, über weiterführende Bildungsmöglichkeiten und den geplanten Unterricht in beruflicher Orientierung informiert sein.

Nicht alle Eltern können ihre Kinder im Findungsprozess angemessen unterstützen.

Umso bedeutsamer ist in solchen Fällen die Unterstützung durch die Schule und durch externe Fachstellen, bis eine weiterführende Bildungsmöglichkeit oder eine Übergangslösung gefunden wird. Ziel von Bund und EDK ist es, dass 95 Prozent der 25-jährigen Erwachsenen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erwerben.

Juristische Überlegungen

Sowohl in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als auch in der Bundesverfassung ist das Recht eines jeden Menschen auf freie Berufswahl garantiert. Es gehört mit zu den Zielen unseres Staates, dass Jugendliche nach der Volksschule eine Anschlusslösung finden und sich entsprechend ihren Fähigkeiten ausbilden können. Aus diesem Sozialziel kann kein unmittelbarer Anspruch auf staatliche Leistungen abgeleitet werden. Die Verfassung hält zudem fest, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf die Förderung ihrer Entwicklung haben. Urteilsfähige Jugendliche dürfen im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit selbstständig – unabhängig von der Zustimmung der Eltern – über ihre Berufswahl entscheiden. Für den Abschluss eines Lehrvertrags müssen die Eltern bei unmündigen Jugendlichen ihre Zustimmung geben, obwohl sie nicht Vertragspartei sind.

Merkmale

- Die Eltern werden rechtzeitig und umfassend über das durchlässige und komplexe Bildungssystem informiert.
- Eltern und Jugendliche wissen, welche Fachstellen sie bei der Wahl der weiterführenden Bildungsmöglichkeiten unterstützen.
- Schulen nutzen ihren Gestaltungsfreiraum, um für alle Jugendlichen eine Anschlusslösung zu finden.

ERZIEHUNGSPFLICHTEN

Der Kindergärtner Timo trägt immer wieder schmutzige Kleidung. Seine Haare sind ungepflegt und er riecht unangenehm.

Ähnliche Beispiele

Die Eltern der Sekundarschülerin Nina machen sich Sorgen betreffend ihre schulischen Leistungen, weil Nina ihre Freizeit vor allem am Handy verbringe.

Der Sekundarschüler Leo kommt täglich unausgeschlafen in die Schule und hat Mühe, dem Unterricht zu folgen. Nach mehrmaligem Nachfragen erklärt er, dass er oft bis frühmorgens game.

Pädagogische Überlegungen

Körperhygiene oder die Handy- und Computernutzung in der Freizeit betreffen die Fürsorge- und Erziehungspflicht der Eltern. Werden diese vernachlässigt und zeigen sich entsprechende Auswirkungen in der Schule, so sprechen die Lehrpersonen die Eltern darauf an. Im Gespräch mit den Eltern treten dann oft grosse Sorgen zutage. Lehrpersonen zeigen den Eltern, wo sie Hilfe und Unterstützung holen können.

Juristische Überlegungen

Die Bundesverfassung hält fest, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf den Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung haben. Zum Kindeswohl gehören leibliches Wohlergehen, seelischgeistige Entfaltung und die Möglichkeit, soziale Bindungen eingehen zu können. Für die Erziehung der Kinder sind in erster Linie die Eltern verantwortlich.

Eine Gefährdung liegt vor, sobald aufgrund der Umstände die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen oder psychischen Wohls des Kindes vorzusehen ist, ohne dass diese bereits eingetreten ist. Die Ursachen der Gefährdung sind unerheblich. Diese können aufgrund einer mangelhaften Betreuung, Aufsicht, Ernährung, Kleidung und Hygiene sowie von Störungen im emotionalen, sozialen oder sittlichen Bereich oder auch in ungenügender geistiger Förderung vorliegen. Sie bedeuten eine Missachtung von kindlichen Grundbedürfnissen. Stellen Lehrpersonen fest, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgaben vernachlässigen oder damit überfordert sind, so haben sie nicht nur ein Recht, sondern die gesetzliche Pflicht, mittels Gefährdungsmeldung die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren.

Merkmale

- Kinder dürfen in ihrer Entwicklung sowie hinsichtlich ihrer Lernerfolge und der Anerkennung in der Klasse nicht beeinträchtigt werden.
- Lehrpersonen beraten die Eltern, wenn diese überfordert sind, und weisen auf Unterstützungsangebote hin oder machen notfalls eine Gefährdungsmeldung.

PROMOTIONS- UND SELEKTIONSENTSCHEIDE

Nils hat die erforderliche Punktzahl für den Übertritt an das progymnasiale Niveau der Sekundarschule nicht erreicht. Die Eltern machen die Klassenlehrerin dafür verantwortlich. Sie bemängeln, der Unterricht sei qualitativ ungenügend.

Ähnliche Beispiele

Die Eltern von Emma finden, der Klassenlehrer bewerte zu streng. Sie verlangen eine Veränderung der Beurteilungspraxis.

Tims Leistungen sind ungenügend. Die Klassenlehrerin erachtet eine Klassenwiederholung als sinnvoll, weil Tim im vergangenen Schuljahr krankheitshalber oft gefehlt hat. Die Eltern sind nicht einverstanden.

Pädagogische Überlegungen

Die Schülerinnen und Schüler nachvollziehbar zu beurteilen und diese Beurteilungen für die Eltern zeitnah transparent zu machen, gehört zum Berufsauftrag von Lehrpersonen. Für den Schulerfolg des einzelnen Schülers und der einzelnen Schülerin trägt die Lehrperson im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Sinne einer Bemühenspflicht die Verantwortung. Sie bietet einen qualitativ hochstehenden Unterricht an und initiiert gegebenenfalls schulische Fördermassnahmen.

Wenn Eltern und Lehrpersonen die Leistungsfähigkeit unterschiedlich einschätzen, sind frühzeitige Gespräche sinnvoll. In unlösbaren Konfliktsituationen sollte die Schulleitung oder eine externe Beratung beigezogen werden.

Juristische Überlegungen

Über Promotionen entscheiden die dafür zuständigen Gremien. Nebst den schriftlichen Klausuren sind bei der Festsetzung der Noten üblicherweise auch die mündlichen und praktischen Leistungen zu berücksichtigen. Der Lehrperson kommt daher ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum bei der Notengebung und den Laufbahnentscheiden zu.

Dem Kinde respektive den Erziehungsberechtigten ist anlässlich von Elterngesprächen das rechtliche Gehör bei Laufbahnentscheiden und die Einsicht in die relevanten Akten zu gewähren. Dazu gehören insbesondere die Prüfungen, Berichte der Lehrperson oder von Fachstellen sowie Protokolle von Gesprächen. Nach Akteneinsicht ist ihnen die Möglichkeit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Wie jede Verfügung kann auch ein Promotionsentscheid durch die Eltern bei einer übergeordneten Behörde oder einem Gericht angefochten werden.

Merkmale

- Leistungsbeurteilungen werden für die Beteiligten nachvollziehbar und transparent gestaltet.
- Die Eltern werden umfassend über die formalen Kriterien bei Übertrittentscheidungen informiert.
- Unterschiedliche Leistungseinschätzungen von Lehrpersonen bzw. Eltern werden frühzeitig thematisiert.

DISZIPLIN

Die Eltern des Fünftklässlers Luca beklagen sich beim Klassenlehrer über die fehlende Disziplin in der Klasse. Ihr Sohn fühle sich beim Lernen erheblich gestört. Sie erachten seinen Schulerfolg dadurch als gefährdet.

Ähnliche Beispiele

Die Zweitklässlerin Mina will nicht mehr zur Schule gehen. Die Eltern erfahren von ihr, dass sie sich nicht mehr wohlfühlt in der Klasse, weil gewisse Mitschülerinnen sie auslachen, wenn sie etwas sagt.

Der Sekundarschüler Urs stört den Unterricht immer wieder massiv und befolgt Anweisungen nicht. Die Eltern finden, die Lehrerin sei für das Verhalten ihres Sohnes im Unterricht zuständig.

Pädagogische Überlegungen

Eine ruhige und konzentrierte Lernatmosphäre ist bedeutsam für den Lernerfolg. Wenn Schülerinnen oder Schüler ein ruhiges Lernen verunmöglichen, so treffen Lehrpersonen die entsprechenden pädagogischen oder disziplinarischen Massnahmen und nehmen gegebenenfalls Kontakt mit den Eltern der Störenden auf. Schülerinnen und Schüler wissen, dass die Lehrpersonen und die Eltern gemeinsam am gleichen Strick ziehen, weil sich beide für den Lernerfolg einsetzen.

Eine gemeinsam getragene Schulkultur unterstützt Kinder, Lehrpersonen und Eltern. Bei nicht lösbaren Konflikten sollte die Schulleitung bzw. eine Beratungsstelle beigezogen werden. An Anlässen für Eltern können lediglich generelle Probleme thematisiert werden.

Juristische Überlegungen

Die Lehrperson trägt die Verantwortung für das Klassenklima und sorgt dafür, dass sich alle Schülerinnen und Schüler wohl fühlen. Es gilt zwischen Erziehungs- und Disziplinar-massnahmen zu unterscheiden. Erstere liegen im Ermessen der Lehrperson und haben keinen Strafcharakter. Für die Anwendung von Disziplinar-massnahmen hat sich die Lehrperson an den in den Bildungsgesetzen zur Verfügung gestellten Strafenkatalog zu halten. Jede Strafe muss zudem verhältnismässig sein. Sowohl Geld- oder Kollektiv-strafen als auch Kuchenbacken oder Ähnliches als Strafe sind verboten. Beschämungen und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind zu unterlassen. Teilgehalt der von der Verfassung garantierten persönlichen Freiheit ist die körperliche und physische Unversehrtheit.

Merkmale

- Lehrpersonen sind für ein lernförderndes Klassenklima zuständig.
- Disziplinarische Probleme werden den Eltern transparent kommuniziert und mit den Kindern und Eltern besprochen. Dauern die Probleme an, wird die Schulleitung beigezogen.
- Gegebenenfalls werden von der Schulleitung disziplinarische Massnahmen ergriffen bzw. Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrpersonen angeboten.

ABWESENHEITEN

Jeden Morgen kommt die Erstklässlerin Nina fünf Minuten zu spät zur Schule. Obwohl die Klassenlehrerin die Eltern mehrmals telefonisch darüber informiert, ändert sich die Situation nicht.

Ähnliche Beispiele

Der Kindergärtner Luan fehlt die letzten drei Tage vor Ferienbeginn. Die Eltern erklären nach den Ferien, er sei krank gewesen.

Nach der Pause kommt der Lehrer verspätet zum Unterricht. Er ärgert sich darüber, dass zwei seiner Schüler in einen Ringkampf verwickelt sind, als er das Zimmer betritt.

Pädagogische Überlegungen

Ein gemeinsamer pünktlicher Unterrichtsbeginn steht in einem engen Zusammenhang mit der Unterrichtseffizienz. Lehrpersonen sind als Vorbilder üblicherweise bei Unterrichtsbeginn anwesend, um ihre Aufsichtspflicht und ihren Berufsauftrag wahrzunehmen. Jüngere Schulkinder haben noch kein ausgeprägtes Zeitgefühl und können oft die Uhr noch nicht lesen. Deshalb liegt die Verantwortung bei den Eltern, ihre Kinder rechtzeitig zur Schule zu schicken. Ältere Schulkinder können dazu angehalten werden, verpassten Schulstoff nachzuholen.

Wenn sich Verspätungen oder Abwesenheiten häufen, sucht die Lehrperson mit den Eltern das Gespräch, um gemeinsam Lösungen zu finden.

Viele Kantone machen gute Erfahrungen mit Jokertagen, so dass bei Abwesenheiten vor oder nach den Ferien keine Strafmassnahmen ergriffen werden müssen.

Juristische Überlegungen

Jedes Kind in der Schweiz hat die Schulpflicht lückenlos zu erfüllen. Die Verantwortung für den Schulbesuch liegt bei den Eltern, auch auf der Oberstufe. Abwesenheiten müssen begründet sein. Im Zweifelsfall kann eine Lehrperson oder die Schulleitung vom Schularzt ein ärztliches Zeugnis verlangen. Die Schülerinnen und Schüler können disziplinarisch belangt werden. Bei gravierender Verletzung der Schulpflicht können Eltern gebüsst werden. In schweren Fällen ist Strafanzeige zu erstatten. Bei Fällen von Absentismus oder Verweigerung des Schulbesuchs ist die unmittelbare seelische und schulische Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen gefährdet. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mittels Gefährdungsmeldung zu orientieren.

Merkmale

- Verspätungen und Abwesenheiten müssen von den Eltern beziehungsweise von den Schülerinnen und Schülern begründet werden.
- Bei wiederkehrenden Verspätungen oder Abwesenheiten suchen die Lehrpersonen mit Eltern und Kindern gemeinsam nach Lösungen.
- Jokertage ermöglichen Abwesenheiten, welche aus Sicht der Familie wichtig sind.

SACHBESCHÄDIGUNG

Franka hat das Rechnungsbuch nach Hause mitgenommen, um die Hausaufgaben zu erledigen. Am nächsten Tag fehlt der Umschlag und mehrere Seiten sind verkritzelt.

Ähnliche Beispiele

Während der Pause zündet der Sechstklässer Tarik die Kerzen auf dem Adventskranz an. Dabei fangen die vertrockneten Zweige Feuer. Es gelingt ihm, den Brand zu löschen, doch die Oberfläche des Tisches ist beschädigt.

Am freien Nachmittag besprays die Sekundarschülerin Lena die Schulwand mit mehreren Tags. Sie wird dabei von einem Mitschüler beobachtet, der den Vorfall dem Klassenlehrer meldet.

Pädagogische Überlegungen

Schülerinnen und Schüler wissen, dass sie zu einem sorgfältigen Umgang mit schuleigenem Material, mit dem Mobiliar sowie mit der Schulanlage verpflichtet sind. Es ist ein pädagogisches Anliegen, Schülerinnen und Schüler zur Sorgfalt und Rücksichtnahme zu erziehen.

Mangelnde Sorgfalt wird mit den Eltern besprochen; gemeinsam sucht man nach Lösungen.

Es ist wichtig, dass Schäden und Folgen von Vandalismus rasch behoben werden. Dies vermindert Nachahmertaten und verbessert die Einhaltung von Sorgfaltspflichten.

Häufige anonyme Schäden trotz klaren Regeln deuten auf ein ungünstiges Schulklima hin. In diesem Fall empfiehlt sich eine vertiefte Analyse der Situation unter Einbezug der Eltern.

Juristische Überlegungen

Grundsätzlich gilt, dass urteilsfähige Kinder und Jugendliche bei unerlaubten Handlungen mit Schadenfolge schadenersatzpflichtig werden. Die Gerichte erachten Kinder bis zum 7. Lebensjahr als nicht verschuldensfähig. Ab dem 7./8. Altersjahr wird angenommen, dass die Schülerinnen und Schüler intellektuell in der Lage sind, konkrete Gefahren zu erkennen. Eine Lehrperson darf davon ausgehen, dass ein Kind ab dieser Altersstufe die Konsequenzen seines riskanten Verhaltens und dessen Auswirkungen für die Mitschüler oder Erwachsenen einschätzen kann. Ab etwa 14 Jahren werden Jugendliche in Bezug auf ihre Urteilsfähigkeit weitgehend den Erwachsenen gleichgestellt. Bei der Frage der Haftung ist zu unterscheiden zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn ein Schüler oder eine Schülerin bei der erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen, dass ein Schaden entstehen könnte. Falls dies nicht der Fall ist, darf die Schülerin bzw. der Schüler nicht haftbar gemacht werden. Vorsätzlich handelt eine Schülerin oder ein Schüler dann, wenn er willentlich und wissentlich, also mit Absicht handelt.

Merkmale

- Sorgfalt und Rücksichtnahme sind persönliche Kompetenzen. Sie werden an der Schule vorgelebt und vermittelt.
- Eine sorgfältig gestaltete Umgebung lädt ein zu einem sorgfältigen Umgang.
- Anonymer Vandalismus durch Mitglieder der Schulgemeinschaft verlangt eine vertiefte Analyse der Situation.

SCHULWEG

Die Eltern des Drittklässlers David melden, ihr Sohn werde auf dem Heimweg immer wieder von drei Mitschülern gehänselt und ausgelacht.

Ähnliche Beispiele

Die Eltern von Lena begleiten die Zweitklässlerin jeden Morgen in die Schule. Der Klassenlehrer erwartet, dass Lena den Schulweg allein geht. Doch die Eltern sind der Meinung, dass der Schulweg zu gefährlich ist.

Die Klassenlehrerin einer 2. Sekundarklasse sieht, dass einer ihrer Schüler auf dem Schulweg raucht.

Pädagogische Überlegungen

Der Schulweg ermöglicht Kindern und Jugendlichen wichtige Schritte in die Eigenständigkeit, stellt aber auch Anforderungen an das Verhalten im Strassenverkehr und den Erwerb von Strategien zur Bewältigung von Streitigkeiten und Ausgrenzungen. Kommt es wiederholt zu Streitigkeiten, Übergriffen oder zu gefährlichen Verkehrssituationen, suchen Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen im Gespräch gemeinsam Lösungen.

Bei fortgesetzten Gewaltvorfällen und Mobbing auf dem Schulweg handelt die Schulleitung und zieht gegebenenfalls externe Fachpersonen für Beratungen und Interventionen bei. Die Schule interveniert, wenn es wiederholt zu gefährdenden Situationen kommt, auch wenn der Schulweg nicht in den Verantwortungsbereich der Schule gehört. Wenn Eltern ihre Kinder regelmässig mit dem Auto zur Schule bringen, werden diese von der Schulleitung auf die Bedeutsamkeit des Schulwegs sowie auf die Gefährdung anderer Schulkinder durch die dadurch entstehende Verkehrssituation vor dem Schulhaus hingewiesen.

Juristische Überlegungen

Die örtliche Zuständigkeit und somit die Weisungsgewalt der Lehrpersonen endet rechtlich an der Grenze des Schulareals respektive bei Schultransporten bei der Ein-/Aussteige-Station der Kinder. Der Schulweg und die damit allenfalls zusammenhängenden Probleme fallen in den Verantwortungsbereich der Eltern. Die Schule kann helfen, Probleme auf dem Schulweg zu lösen, darf jedoch keine Strafen verhängen. Wie die Kinder den Schulweg bewältigen, liegt ebenfalls in der Kompetenz der Eltern. Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind zu Fuss, mit dem Skateboard, mit Rollerblades, mit dem Trottinett, dem Fahrrad oder dem Mofa den Schulweg zurücklegt. Die Schule ist nicht verpflichtet, Parkraum zur Verfügung zu stellen und kann festlegen, ob beispielsweise das Areal mit Rollerblades befahren werden darf oder das Schulhaus ausschliesslich zu Fuss zu betreten ist. In Absprache mit der Polizei und weiteren kommunalen und/oder kantonalen Stellen ist es möglich, mittels bedingter Fahr-, Halte- oder Parkverböten in der näheren Umgebung der Schule die Sicherheit zu erhöhen. Das Erteilen von Bussen ist in der Regel Sache der Polizei.

Merkmale

- Rechtlich gesehen sind die Eltern für ihre Kinder auf dem Schulweg verantwortlich.
- Eltern und Lehrpersonen informieren sich gegenseitig, wenn sie von Zwischenfällen auf dem Schulweg erfahren.
- Für Lösungen bieten je nach Bedarf die Schulleitung, die Schulbehörde, externe Fachstellen oder Elternorganisationen hilfreiche Unterstützung.

SEXUALITÄT

Die Klassenlehrerin einer 3. Sekundarklasse informiert die Eltern, dass die Fachstelle für Sexualpädagogik in geschlechtergetrennten Gruppen Gespräche zu Themen rund um die Sexualität führen wird. Zwei Elternpaare wollen ihre Kinder davon dispensieren lassen.

Ähnliche Beispiele

Ein Lehrer der Sekundarstufe hört wiederholt, wie einer seiner Schüler Mitschülern «Fick dini Mueter!» zuruft und Mitschülerinnen als Nutten und Schlampen bezeichnet.

Eltern melden der Klassenlehrerin, dass ein Mitschüler ihrem Sohn während der Pause Bilder mit pornographischen Darstellungen gezeigt hat.

Pädagogische Überlegungen

Sexualität und Körperlichkeit bestimmen zentrale Bereiche der Identität, der Beziehungen und der Integrität von Kindern und Jugendlichen. Lehrpersonen sollten das Thema Sexualität beispielsweise nach sexualisierten Äusserungen, Beschimpfungen oder gezeigten Bildern situativ aufgreifen und dabei auch den Schutz der Integrität ansprechen. Es ist den Lehrpersonen freigestellt, für ihren Unterricht Fachpersonen beizuziehen. Wichtig ist, dass die Eltern darüber im Vorfeld informiert werden.

Juristische Überlegungen

Sexualpädagogik ist Bestandteil des Lehrplans und somit Pflichtstoff. Eltern haben kein Recht und schon gar keinen Anspruch darauf, ihr Kind von diesem Unterrichtsinhalt dispensieren zu lassen unabhängig von persönlichen Überzeugungen, Weltanschauung oder Religion.

Vielen Kindern und Jugendlichen ist nicht bewusst, dass sie mit dem Zeigen von pornografischen Bildern die Grenzen des Rechts überschreiten. Sie können sich der Verbreitung von Pornografie strafbar machen. Dies vor allem dann, wenn solche Aufnahmen Kindern unter 16 Jahren angeboten, gezeigt, überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Auch der Besitz von solchen Bildern und Filmen kann strafbar sein. In der Schule herrscht das Prinzip der Null-Toleranz in Bezug auf sexuelle und sexistische Belästigungen.

Merkmale

- Sexualität wird an den Schulen immer wieder und in verschiedenen Zusammenhängen zum Thema. Sie wird altersgemäss thematisiert.
- Eine Dispensation von sexualpädagogischen Themen ist nicht möglich, weil sie Teil des Lehrplans sind.
- Bei Grenzüberschreitungen und Integritätsverletzungen wird altersgemäss interveniert. Lösungen werden gegebenenfalls gemeinsam mit Fachstellen, den Eltern und der Schulleitung gesucht.

RELIGION

Eltern, welche einer fundamental-christlichen Freikirche angehören, wünschen, dass ihr Kind beim jährlichen Weihnachtssingen nicht teilnimmt.

Ähnliche Beispiele

Die Eltern des Drittklässlers Christian sind Zeugen Jehovas. Sie möchten, dass Christian das Klassenzimmer jeweils verlässt, wenn die Klasse den Geburtstag eines Kindes feiert.

Der muslimische Sekundarschüler Sefet fastet während dem Ramadan. Seine Eltern möchten ihn in dieser Zeit vom Sportunterricht dispensieren lassen, weil er sich zu schwach dazu fühlt.

Pädagogische Überlegungen

Wenn Eltern für ihre Kinder Dispensation von Schulanlässen oder Schullektionen verlangen, die im Zusammenhang mit religiösen Anlässen stehen, besuchen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht in einer anderen Klasse oder erhalten andere Aufgaben innerhalb des Unterrichts.

Es macht Sinn, die Gesuche mit den Eltern persönlich zu besprechen, um die Gründe zu kennen. Separate Beschäftigungen während schulischen Anlässen können für die Schülerinnen und Schüler zu Loyalitätskonflikten beziehungsweise zum Gefühl des Ausgeschlossenseins führen. Ziel eines solchen Gesprächs ist nicht die Verhinderung von Dispensationen, sondern die Suche nach der bestmöglichen Lösung für das Kind.

Juristische Überlegungen

Die Schulpflicht hat gegenüber religiösen Vorschriften Vorrang. Dispensationen von ganzen Unterrichtssequenzen, Fächern wie Schwimmen oder Lagern sind nicht möglich. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert aber auch das Recht, seine Religion frei zu wählen und zu praktizieren. Niemand darf daher gezwungen werden, an Unterricht mit stark religiösem Charakter – beispielsweise einem Weihnachtssingen – teilzunehmen. Die Standesregeln verbieten kulturelle und religiöse Übergriffe in der Schule durch Lehrpersonen. Als solche gelten willentliche oder fahrlässige Handlungen, welche Schülerinnen und Schüler in ihrem kulturellen oder religiösen Empfinden verletzen. Es ist insbesondere untersagt, sie zu ihnen fremden oder gar verbotenen Kulthandlungen zu zwingen beziehungsweise sie ohne gesetzlich gerechtfertigte Gründe an Kulthandlungen zu hindern. Kinder und Eltern haben einen Anspruch auf eine Teildispensation bei solchen Handlungen. Damit Schüler und Schülerinnen ihre religiösen Feiertage auch feiern können, haben sie ein Recht auf Dispensation an diesen Tagen.

Merkmale

- Grundsätzlich gelten an der Volksschule die gleichen Rechte und Pflichten für alle.
- Es ist zu unterscheiden zwischen Situationen, bei denen eine Dispensation vom Schulunterricht möglich ist, und solchen, bei denen ein Schulbesuch in einem anderen Setting angezeigt ist.
- Ziel ist die Verständigung zwischen Schule und Eltern, die im Gespräch gesucht wird.

MOBBING

Die Kindergärtnerin Paula wird in der Pause vom Mitspielen ausgeschlossen oder ignoriert. Ihre Mitschülerinnen verstecken regelmässig Dinge von ihr. Sie möchte nicht mehr in den Kindergarten gehen.

Ähnliche Beispiele

Im Gruppenchat einer 1. Sekundarklasse kursieren peinliche Videoaufnahmen von Emilia. Sie ist vom Chat ausgeschlossen worden, merkt aber, wie die anderen tuscheln und über sie lachen.

Der Sechstklässler Marco wird von drei Mitschülern gezwungen, ihnen jeweils anfangs Woche 30 Franken auszuhändigen. Ansonsten würden sie ein in der Toilette gedrehtes Video veröffentlichen.

Pädagogische Überlegungen

Eine möglichst gewaltfreie Schulkultur und die Erziehung zum Gemeinsinn sind gemeinsame pädagogische Aufgaben der Schule. Schulen müssen ein sicherer Ort sein. Gewaltanwendung, Mobbing und Erpressung werden mit pädagogischen und allenfalls disziplinarischen Massnahmen angegangen. Wenn Eltern von Gewaltvorfällen erfahren, ist es wichtig, dass sie sich umgehend an die Klassenlehrperson wenden können. Dauern die Vorgänge an oder handelt es sich gar um strafrechtlich relevante Vorfälle, wird die Schulleitung informiert.

Ängstlichkeit, Rückzug, Unausgeglichenheit und andere Veränderungen im Verhalten können Anzeichen für schwierige Situationen sein. Es ist ein Alarmzeichen, wenn Kinder und Jugendliche nicht mehr zur Schule gehen wollen.

Juristische Überlegungen

Aufgrund ihrer Garantenstellung und der Obhutspflicht sind Lehrpersonen für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Sie müssen Mobbing unterbinden. Das Bundesgericht definiert Mobbing als systematisches, feindliches, über einen längeren Zeitraum anhaltendes Verhalten, mit dem eine Person – beispielsweise in der Klasse – isoliert und ausgegrenzt wird oder bei welchem es gar das Ziel ist, diese vom Ort ihres Wirkens, wie beispielsweise dem Klassenzimmer, zu entfernen.

Das schweizerische Recht kennt keinen Gesetzesartikel, der Cybermobbing direkt unter Strafe stellt. Allerdings können folgende Handlungen strafrechtlich erfasst werden: Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Hacken), unbefugtes Beschaffen von Personendaten beispielsweise für gefälschte Profile, Erpressung, üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung, Drohung, Nötigung etc. Bei jugendlichen Tätern zwischen dem 10. und dem 18. Altersjahr können für diese Taten gemäss Jugendstrafrecht sachgerechte Sanktionen wie Schutzmassnahmen und Strafen verhängt werden.

Merkmale

- Schülerinnen und Schüler müssen sich an der Schule sicher fühlen können. Schulen setzen sich für eine möglichst gewaltfreie Schulkultur ein.
- Bei Gewaltvorfällen interveniert die Schule immer. Es werden gemeinsam mit den Eltern Lösungen gesucht und notfalls die Strafbehörden eingeschaltet.

INSTITUTIONALISIERTE ELTERNMITWIRKUNG

Der Elternrat einer Primarschule organisiert am Samstagmorgen auf dem Schulareal einen Flohmarkt. Von den Lehrerinnen und Lehrern wird erwartet, dass sie anwesend sind und die Schülerinnen und Schüler bei diesem Anlass betreuen.

Ähnliche Beispiele

Der Elternrat einer Primarschule diskutiert das Thema Hausaufgaben. Er schlägt der Schulleitung vor, die Hausaufgaben abzuschaffen, da diese zu Hause immer wieder zu Konflikten führen.

An einer Sekundarschule kommt es wiederholt zu Cybermobbing unter Schülerinnen und Schülern. Der Elternrat greift das Thema auf und möchte, dass in allen Klassen Präventionsveranstaltungen durchgeführt werden.

Pädagogische Überlegungen

In Elternmitwirkungsgremien können gegenseitige Anliegen aus unterschiedlichen Perspektiven diskutiert, Ressourcen optimal genutzt und mögliche Konfliktfelder konstruktiv bewältigt werden. Im Rahmen der institutionalisierten Elternmitwirkung lädt die Schule die Elternschaft zum regelmässigen Austausch ein. Die Zusammenarbeit wirkt positiv, wenn die Beteiligten Unterstützung erfahren, wenn gemeinsame Ziele erreicht werden können und Aussprachen offen geführt werden. Ein für eine gelingende Zusammenarbeit notwendiges Reglement regelt die Aufgaben, die Mitsprache und die Entscheidungsbefugnisse des Elternrats. Die gegenseitigen Erwartungen sollten regelmässig geklärt werden.

Juristische Überlegungen

Die Elternmitwirkung ist in den letzten 15 Jahren an vielen Schulen institutionalisiert worden. In einigen Kantonen ist die Zusammenarbeit gesetzlich vorgeschrieben, andere kennen Kann-Formulierungen. Die Versammlungs- und Vereinsfreiheit garantiert den Eltern in jedem Fall das Recht, sich zu organisieren. Die demokratisch gewählten Elternmitwirkungsgremien können Angebote zusammen mit der Schule oder eigenständig durchführen, müssen im zweiten Fall aber die Haftpflichtfrage selber klären. Schulbehörden können im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks von sich aus in ihrer Gemeinde Elternräte oder die Elternbildung fördern. Dies geschieht meist ideell mit dem zur Verfügung Stellen von Räumen oder einem kleinen Budget und mit der aktiven Teilnahme von Seiten der Schule. Ein Elternrat hat weder Weisungs- noch Personalführungskompetenzen. Dieses Recht kommt den Schulbehörden respektive den Schulleitungen zu. Die Mitwirkung ist für Eltern immer freiwillig.

Merkmale

- Die institutionalisierte Elternmitwirkung dient der freiwilligen Interessenswahrnehmung seitens der Eltern und der Unterstützung der Schule beim Erreichen gemeinsamer Ziele.
- Schulen mit kantonally vorgegebener institutionalisierter Elternmitwirkung regeln in jedem Fall die Zusammenarbeit in einem Reglement oder einem Leitfaden.
- Institutionalisierte Elternmitwirkung ist freiwillig und erreicht keine repräsentative Elternschaft.

BERUFSKOLLEGEN ALS ELTERN

Der Vater einer Erstklässlerin ist Primarlehrer. Er ist mit der Wahl des Leselehrgangs nicht einverstanden und erwartet von der Lehrerin, dass sie ein anderes Lehrmittel einsetzt.

Ähnliche Beispiele

Die Eltern des Sekundarschülers David beklagen sich beim Klassenlehrer darüber, dass ihr Sohn im Laufe des Schuljahrs in unterschiedlichen Fächern drei Vorträge halten muss. Selber als Lehrer respektive Lehrerin tätig halten sie dies für ineffizient.

Die Kindergartenlehrperson weist die Mutter von Leon darauf hin, dass dieser oft unkonzentriert sei. Er müsse früher zu Bett gehen. Die Mutter ist Sozialpädagogin und hält an ihren eigenen Erziehungsmethoden fest.

Pädagogische Überlegungen

Wenn Eltern mit einer pädagogischen Ausbildung den Unterricht kritisieren, stellt das für Lehrpersonen eine besondere Herausforderung dar.

Treffen Experten auf Experten mit unterschiedlichen Haltungen und Einschätzungen, so sind eine professionelle Gesprächsführung und ein offenes Ohr für die angebrachte Kritik besonders bedeutsam. Ansonsten kann dies rasch zu einer Auseinandersetzung führen, und das gemeinsame Anliegen gerät aus dem Blickfeld. Wenn die jeweiligen Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten mit dem Fokus auf das Kind respektiert werden, wird das Gespräch erleichtert.

Juristische Überlegungen

Eltern mit einer pädagogischen oder psychologischen Ausbildung sind in Bezug auf das eigene Kind in erster Linie Eltern. Ihnen stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie anderen Eltern auch. Hinzu kommt, dass Lehrerkollegen untereinander sich an die Standesregeln des LCH zu halten haben. Diese verpflichten Lehrpersonen, eine offene, sachliche und wertschätzende Beziehung zu pflegen. Dabei wird Kritik immer zuerst bei den Betroffenen angebracht. Gegenüber Dritten bleiben Lehrpersonen in ihren Äusserungen über andere Lehrpersonen zurückhaltend, sachlich und objektiv. Diese Aussage gilt insbesondere auch in Bezug auf das eigene Kind. Bleibt die kollegiale Kritik folgenlos, so haben auch diese Eltern ein Recht und gegenüber ihren Kindern eine Pflicht, die Schulleitung über die gemachten Beobachtungen zu orientieren.

Merkmale

- Unterschiedliche Ansichten bedeuten eine besondere Herausforderung und verlangen einen professionellen Umgang mit klaren Rollen auf beiden Seiten.
- Wenn Kritik aus Expertensicht geäußert wird, sind ein offenes Ohr und die Bereitschaft zur gemeinsamen Reflexion mit Fokus auf das Kind von besonderer Bedeutung.

ANGRIFFE GEGEN LEHRPERSONEN

Die Fünftklässler einer Primarschule haben seit dem Sommer eine neue Klassenlehrerin, die vieles anders macht als ihr Vorgänger. Nach Meinung der Eltern von fünf Schülerinnen und Schülern lernen die Kinder zu wenig und die Klassenführung ist unzureichend. Sie melden sich gemeinsam für ein Gespräch bei der Schulleitung an.

Ähnliche Beispiele

Eltern von Schülerinnen und Schülern einer Oberstufenklasse finden den Lehrer zu streng. Weil die Schulleitung keine Massnahmen ergreift, wenden sie sich an die Medien.

Eltern einer vierten Primarklasse sind mit den disziplinarischen Massnahmen der Klassenlehrerin nicht einverstanden. Sie fotografieren Strafaufgaben, die ihre Kinder schreiben müssen und veröffentlichen diese mit entsprechenden Kommentaren auf Facebook.

Pädagogische Überlegungen

Es gibt immer wieder Situationen, in denen Eltern mit dem Unterricht, dem Umgang oder mit den disziplinarischen Massnahmen von Lehrpersonen nicht einverstanden sind. Eltern sollen wissen, dass die Lehrperson ein offenes Ohr für Anliegen und Kritik hat. Wenn Eltern der Ansicht sind, dass das Einzelgespräch keinen Erfolg zeigt, so ist es möglich, sich als nächstes gemeinsam an die Schulleitung zu wenden. Unterrichtsbesuche und regelmässige Gespräche ermöglichen den Schulleitungen, ihre Lehrpersonen im alltäglichen, herausfordernden Schulalltag zu unterstützen und gleichzeitig in Elterngesprächen die Situation realistisch einzuschätzen und entsprechend zu handeln.

Juristische Überlegungen

Eltern haben kein Weisungsrecht gegenüber Lehrpersonen. Sie sind als Steuerzahler nicht in der Funktion eines Arbeitgebers und üben somit auch keine personalrechtliche Aufsicht aus. Diese liegt ausschliesslich bei der jeweiligen Schulbehörde, respektive bei der von ihr ermächtigten Schulleitung. Die Schulleitung hat objektiv abzuklären, ob die Vorwürfe gegen die Lehrperson gerechtfertigt sind oder nicht. Treffen diese nicht zu, so hat die Lehrperson einen Anspruch, durch die Schulleitung vor ungerechtfertigten Angriffen geschützt zu werden. Niederschwellig ist die Schulleitung an schwierigen Elterngesprächen anwesend und moderiert diese bei Bedarf. Nehmen die Angriffe zu, so kann eine Schulleitung den Eltern Weisungen erteilen, beispielsweise, dass die Kontakte schriftlich und via Schulleitung zu erfolgen haben. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde der Gemeinde Eltern den Zutritt auf ein Schulgelände verweigern. Werden Lehrpersonen öffentlich und ehrverletzend angegriffen, haben diese einen Anspruch auf Rechtsschutz durch ihren Arbeitgeber.

Merkmale

- Eltern suchen immer zuerst das Gespräch mit der Lehrperson.
- Sowohl Eltern als auch Lehrpersonen finden bei der Schulleitung Unterstützung.
- Ziel ist immer eine Lösung, die für alle Beteiligten sinnvoll ist.

GETRENNT LEBENDE ELTERN

Die Eltern der Sekundarschülerin Milena leben getrennt. Die Mutter hat das Sorgerecht. Der Vater beklagt sich beim Klassenlehrer, dass er nicht über die Schulleistungen informiert werde.

Ähnliche Beispiele

Auf dem Pausenhof entbrennt ein heftiger Streit zwischen den getrennt lebenden Eltern des Zweitklässlers Louis. Beide wollen ihn mit nach Hause nehmen und beanspruchen die Obhut. Die Klassenlehrerin hört das.

Während des Beurteilungsgesprächs schieben sich die geschiedenen Eltern der neunjährigen Alisha gegenseitig die Schuld an den ungenügenden Leistungen zu. Die Mutter erwartet eine klare Stellungnahme der Lehrerin.

Pädagogische Überlegungen

Klassenlehrpersonen sollten die familiäre Situation ihrer Schülerinnen und Schüler und die Regelung der elterlichen Sorge und Obhut kennen, um die Eltern korrekt zu informieren und entsprechend in die Zusammenarbeit miteinzubeziehen.

Lehrpersonen bleiben stets neutral und übernehmen in Konfliktsituationen keine Vermittlungsfunktionen. Bei Konflikten zwischen den Eltern kann auf Fachstellen hingewiesen werden.

Juristische Überlegungen

Das Scheidungsrecht löst die Ehe zwischen Mann und Frau auf, nicht jedoch die Verwandtschaft zwischen dem Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil. Das ZGB regelt explizit, dass Eltern ohne elterliche Sorge über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden sollen. Dazu zählen Promotionen, disziplinarische Massnahmen, Schulabsentismus etc. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der sorgeberechtigte Elternteil nach einer Trennung oder Scheidung den anderen Elternteil über die Vorkommnisse in der Schule informiert. Nicht sorgeberechtigte Eltern haben ein Auskunftsrecht und können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen. Dies bedeutet, Eltern müssen aktiv auf die Lehrperson zugehen, damit diese weiss, wen sie über die wichtigen Belange des Kindes zu informieren hat. Das Auskunftsrecht darf nicht als Kontrollrecht missbraucht werden, um die Ausübung der elterlichen Sorge durch den andern zu überprüfen oder sich in dessen Erziehungsaufgaben einzumischen. Das Gespräch mit dem Dritten hat sich auf den von diesem betreuten Bereich zu beschränken. Es ist Sache des sorgeberechtigten Elternteils, die Auskunft erteilende Drittperson über allfällige Schranken zu informieren. Zur Sicherheit kann ein Auszug aus dem Scheidungsurteil oder der Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlangt werden.

Merkmale

- Abmachungen, die die elterliche Obhut, das elterliche Sorge- sowie das Kontakt-, Besuchs- und Ferienrecht betreffen, sind in der Regel in einer Trennungs- bzw. Scheidungsvereinbarung festgehalten. Die Klassenlehrpersonen werden korrekt informiert.
- Partnerkonflikte werden nicht an der Schule, sondern von den zuständigen Fachstellen und Behörden geklärt.

ANHANG

FORSCHUNGLITERATUR

Betz, T. (2015). *Das Ideal der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Kritische Fragen an eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Familien*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
www.bertelsmannstiftung.de/de/publikationen/publikation/did/das-ideal-der-bildungs-und-erziehungspartnerschaft/

Epstein, J. (2002). *Framework of Six Types of Involvement*. [www.unicef.org/lac/Joyce_L_Epstein_s_Framework_of_Six_Types_of_Involvement\(2\).pdf](http://www.unicef.org/lac/Joyce_L_Epstein_s_Framework_of_Six_Types_of_Involvement(2).pdf)

Hattie, J. (2015): *Lernen sichtbar machen*. Baltmannsweiler: Hohengehren.
vgl. auch www.visiblelearning.de und www.lernensichtbarmachen.ch

Henry-Huthmacher, Ch. (2008). *Eltern unter Druck*. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Studie.
www.kas.de/upload/dokumente/2008/02/080227_henry.pdf. (20.05.2016)

Lehmann, J. (2012). *Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Elternhaus und Schule*. *Die neue Schulpraxis*, 22(5), 8–12.

Neuenschwander, M. P. et al (2004). *Eltern, Lehrpersonen und Schülerleistungen*. Schlussbericht 30. Juni 2004. Bern: Kanton und Universität Bern. Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Stelle für Forschung und Entwicklung.
www.fhnw.ch/ph/zls/interne-berichte/forschungsberichte/forschungsberichte-fase-b/welle-1/eltern-lehrpersonen-und-schuelerleistungen-schlussbericht/view

Neuenschwander, M.P., Balmer, T., Gasser-Dutoit, A., Goltz, S., Hirt, U., Ryser, H., & Wartenweiler, H. (2005). *Schule und Familie. Was sie zum Erfolg beitragen*. Bern: Haupt.

Moret, J. & Fibbi, R. (2010): *Kinder mit Migrationshintergrund von 0 bis 6 Jahren: Wie können Eltern partizipieren?* Bern: EDK.
<https://edudoc.ch/record/39051/files/StuB31A.pdf>

Oelkers, J. (2012): *Eltern und Schule: Eine notwendige Kooperation* (Referat).
www.ife.uzh.ch/dam/jcr:00000000-4a53-efb2-0000-00004f556f20/260_BadHomburg.pdf

Sacher, W. (2009). *Elternarbeit schülerorientiert. Grundlagen und Praxismodelle für die Jahrgänge 1 bis 4*. Berlin: Cornelsen Scriptor.

Sacher, W. (2014). *Elternarbeit als Erziehungs- und Bildungspartnerschaft*. Grundlagen und Gestaltungsvorschläge für alle Schulen (2. vollst. überarbeitete Aufl.). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Vodafone Stiftung Deutschland (Hrsg.) (2013). *Qualitätsmerkmale schulischer Elternarbeit*. Ein Kompass für die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus. Düsseldorf: Vodafone Stiftung.
www.vodafone-stiftung.de/elterninformation_leitfaden.html

Vodafone Stiftung Deutschland (Hrsg.) (2015). *Was Eltern wollen*. Informations- und Unterstützungswünsche zu Bildung und Erziehung. Düsseldorf: Vodafone Stiftung Deutschland.

www.vodafone-stiftung.de/alle_publicationen.html?&tx_newsjson_pi1%5BshowUid%5D=78&cHash=2a5679a8275cb577f2322372ac647fde

RATGEBER-LITERATUR UND LEITFÄDEN

Amt für Volksschule. Kanton Thurgau. Leitfaden Elternzusammenarbeit.
av.tg.ch/angebote-und-beratung/angebote-zu-unterrichtsthemen/elternzusammenarbeit.html/1907

Bachmann, N., Fabian, C., Käser, N. & Klöti T. (2014). *Good Practic-Kriterien. Prävention von Jugendgewalt in Familie, Schule und Sozialraum*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

www.jugendundgewalt.ch/uploads/media/Leitfaden_Good_Practice_JuG_DE.pdf

Bildungsdirektion Kanton Zürich (2006). *Umsetzung Volksschulgesetz. Handreichung Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule*. Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.

FHNW Fachhochschule Nordwestschweiz, Pädagogische Hochschule, Institut für Forschung und Entwicklung (Hrsg.).(2016). *Zusammenarbeit von Schule und Eltern*. Orientierungsraster für die Schulentwicklung und Schulevaluation an den Volksschulen des Kantons Aargau. Aarau: Departement Bildung, Kultur und Sport.

www.schulen-aargau.ch/kanton/Dokumente_offen/broschüre%20schule%20eltern.pdf

Henning, C. (2016): *Das Elterngespräch in der Schule: Von der Konfrontation zur Kooperation* (8. Aufl.). Donauwörth: Auer.

Hofmann, P. (2017). *Ihr Recht auf Recht*. Zürich: Verlag LCH.

Mulle, M. (2015): *Eltern begleiten die Berufswahl*. Leitfaden. Zürich: Elternbildung CH.

www.lernortfamilie.ch/fileadmin/user_upload/Berufswahl/Leitfaden_Eltern_begleiten_die_Berufswahl_def._2015_12.pdf

Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH, Gewerkschaft öffentlicher Dienst GÖD & Verband Bildung und Erziehung e.V. VBE (Hrsg.) (2015): *Trinationaler Leitfaden Datensicherheit für Lehrpersonen und Schulleitungen*. Zürich: Verlag LCH. www.lch.ch/fileadmin/files/documents/Verlag_LCH/Leitfaden_Datensicherheit_Web_DEF.pdf

Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH, Gewerkschaft öffentlicher Dienst GÖD & Verband Bildung und Erziehung e.V. VBE (Hrsg.) (2014): *Leitfaden Social Media*. Zürich: Verlag LCH.

www.lch.ch/fileadmin/files/documents/Verlag_LCH/Leitfaden_Social_Media.pdf

Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH (Hrsg.) (2016): *Leitfaden Integrität respektieren und schützen* (2. Aufl.). Zürich: Verlag LCH.

www.lch.ch/fileadmin/files/documents/Verlag_LCH/Leitfaden_Integritaet_zweite_Auflage_def.pdf

Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH (Hrsg.) (2016). *Externe Bildungsfinanzierung Förderung, Sponsoring, Fundraising und Kostenauslagerungen*. Leitfaden für Schulen, Behörden und in der öffentlichen Bildung engagierte Dritte. Zürich: Verlag LCH.
www.lch.ch/fileadmin/files/documents/Verlag_LCH/LCH-Leitfaden_Externe_Bildungsfinanzierung.pdf

Pädagogische Kommission Bildung Bern (Hrsg) (2009). *Werwiewas. schuleMITeltern*. Bern: Bildung Berlin.
www.bildungbern.ch/fileadmin/user_upload/bildungbern/public/Downloads/Fuer_die_Praxis/Werwiewas.pdf

Vogt, F., Itel, N. & Zumwald, B. (2015). *Sprachförderung und Elternmitwirkung: Praxisbegleitung vor Ort in Kitas und Spielgruppen*. Leseforum.ch. phsg.contentdm.oclc.org/cdm/ref/collection/p15782coll3/id/114, (17.02.2017).

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gesetze, internationales Recht und Konkordate können aktuell abgerufen werden unter:
www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html
www.edk.ch/dyn/11670.php

Internationale Erklärungen und Abkommen

UN Menschenrechtskonvention (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)

Art. 26 Recht auf Bildung

UN-Kinderrechtskonvention

Art. 28 Recht auf Bildung

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Bundesverfassung

Art. 19 BV Anspruch auf Grundschulunterricht

Art. 62 BV Schulwesen

Bundesgesetze

Zivilgesetzbuch (ZGB)

Das ZGB widmet der elterlichen Sorge ein eigenes Kapitel. Ab Art. 296 ff. ZGB sind die Grundsätze, dass die elterliche Sorge dem Wohl des Kindes dient, im Detail festgehalten. Besonders zu beachten sind:

Art. 302 ZGB Erziehung

Art. 303 ZGB Religiöse Erziehung

Art. 307 ff. ZGB geeignete Massnahmen zum Kinderschutz

Art. 443 ZGB Melderecht und Meldepflicht

Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 219 StGB Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht

Kantonales Recht

In allen kantonalen Bildungsgesetzen ist die Zusammenarbeit Schule-Eltern relativ detailliert geregelt. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen können unter den jeweiligen kantonalen Homepages abgerufen werden.

JURISTISCHE WEBSEITEN

Bundesgericht

Die Rubrik «Publikationen» enthält neben den bereits früher greifbaren Geschäftsberichten auch «Aufsätze und Publikationen aus dem Bundesgericht».

www.bger.ch/

Datenschutzrecht

Die Website des Zürcher Datenschutzbeauftragten enthält Merkblätter und Checklisten, etwa zum Thema Privatsphäre auf Facebook oder beim Surfen im Internet.

www.datenschutz.ch

Kostenfreie Sammlung der kantonalen Rechtsprechung zum Datenschutzrecht.

Suche nach Schlagwörtern und Kantonen.

<http://www.unifr.ch/ius/de/home>

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

www.echr.coe.int

Kinderschutz

Themenschwerpunkte sind Kinderrechte weltweit, Sicherheit im Internet, Erziehung ohne Gewalt, Vernachlässigung.

www.kinderschutz.ch

Menschenrechte

Die Homepage des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte bietet interessante wissenschaftliche Beiträge und Dokumentationen zu Themen wie beispielsweise Kinderschutzrecht.

www.skmr.ch

WEBSEITEN VON FACHSTELLEN

www.schule-elternhaus.ch

www.elternbildung.ch

www.lernortfamilie.ch

www.projuventute-elternberatung.ch

www.elternnotruf.ch

www.wireltern.ch

www.fritzundfraenzi.ch

www.elternnotruf.ch

LCH
Dachverband
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz
Kulturpark
Pfungstweidstrasse 16
CH-8005 Zürich
Telefon +41 44 315 54 54
Fax +41 44 311 83 15
www.LCH.ch